



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie (IFTP) — Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv- behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt

Dossier zur Akkreditierung nach PsyG | 08.02.2018





Inhalt:

Teil A – Ablauf des Verfahrens

Teil B – Antrag der AAQ

Teil C – Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht und Stellungnahme der verantwortlichen Organisation)



Teil A
Ablauf des Verfahrens



Vorbemerkung

Akkreditierungsverfahren umfassen in der Regel vier Stufen: Selbstbeurteilung, Fremdevaluation, Entscheid und gegebenenfalls Auflagenüberprüfung.

Das Psychologieberufegesetz (PsyG) weist der AAQ in den Akkreditierungsverfahren nach PsyG die Rolle der Akkreditierungsagentur zu, d.h. die AAQ ist zuständig für die Fremdevaluation der Weiterbildungsgänge. Akkreditierungsinstanz, d.h. Entscheidungsinstanz für Akkreditierung nach PsyG, ist das Eidgenössische Department des Innern (EDI).

Als Agentur, die nach den Teilen 2 und 3 der European Standards and Guidelines (ESG) handelt und die in EQAR registriert ist, publiziert die AAQ ihre Fremdevaluationsberichte als Teil eines Dossiers, das alle relevanten Dokumente der Fremdevaluation zusammenstellt, nachdem das EDI über die Akkreditierung entschieden hat.

Akkreditierungsentscheid des EDI

Am 23.06.2017 verfügte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs *Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt* des Klaus-Grawe-Instituts für Psychologische Therapie (IFTP).

Ablauf der externen Evaluation

24.03.2016	Das IFTP reicht das Gesuch und den Selbstevaluationsbericht ein.
20.04.2016	Das BAG bestätigt aufgrund einer formalen Prüfung, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind.
22.06.2016	Im Auftrag der AAQ leitet die AHPGS die externe Evaluation mit der Eröffnungssitzung ein.
06./07.12.2016	Im Auftrag der AAQ führt die AHPGS mit der Expertenkommission die Vor-Ort-Visite durch.
31.01.2017	Die Expertenkommission erstellt den vorläufigen Expertenbericht.
15.02.2017	Das IFTP nimmt Stellung zum vorläufigen Expertenbericht.
22.02.2017	Die Expertenkommission verabschiedet den Expertenbericht und empfiehlt auf Akkreditierung mit 5 Auflagen.
24.03.2017	Der Schweizerische Akkreditierungsrat in seiner Rolle als Aufsichtsorgan über die AAQ gibt den Fremdevaluationsbericht und den Antrag der AAQ auf Akkreditierung mit 5 Auflagen frei.
28.03.2017	Die AAQ leitet den Akkreditierungsantrag und den Fremdevaluationsbericht an das BAG weiter.



Teil B
Antrag der AAQ





schweizerische agentur für akkreditierung und qualitätssicherung
agence suisse d'accréditation et d'assurance qualité
agenzia svizzera di accreditamento e garanzia della qualità
swiss agency of accreditation and quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Frau
Bettina Marti
Bundesamt für Gesundheit
DB GP / GB / WGB
Psychologieberufegesetz: Akkreditierung
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern

Bern, den 28. März 2017

**Antrag auf Akkreditierung
Weiterbildung in Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem
Schwerpunkt, Klaus-Grawe-Institut Zürich**

Sehr geehrte Frau Marti

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 4 PsyG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan gemäss PsyG Antrag auf Akkreditierung der

**Weiterbildung in Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem
und interpersonalem Schwerpunkt, Klaus-Grawe-Institut Zürich**

Die AAQ stellt Antrag gestützt auf

- den Antrag der Expertenkommission im Expertenbericht vom 22. Februar 2017, die Weiterbildung in Psychotherapie mit kognitiv- behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt mit 5 Auflagen zu akkreditieren;
- die Prüfung des Fremdevaluationsberichtes und des Entwurfs des Antrags der AAQ auf Akkreditierung im für die interne Qualitätssicherung der AAQ zuständigen Ausschuss für Psychologieberufe am 24. März 2017;

und in Kenntnis

- der Stellungnahme des Klaus-Grawe-Instituts vom 15. Februar 2017.



Antrag der Expertenkommission

Die Expertenkommission kommt in ihrem Expertenbericht zum Schluss, dass die Weiterbildung in Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt des Klaus-Grawe-Institut Zürich bezüglich der Erfüllung der Vorgaben des Psychologieberufegesetzes in einzelnen Bereichen Defizite aufweist, diese aber mit Auflagen behoben werden können.

Die Expertenkommission attestiert dem Klaus-Grawe-Institut, dass die Weiterbildung in Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt von hoher fachlicher Qualität sei. Sowohl die Arbeitgeberinnen und -geber als auch die Weiterzubildenden seien mit der Ausbildung sehr zufrieden. Die Weiterbildung habe eine breite verhaltenstherapeutische Basis und sei mit dem Konzept der Wirkfaktoren der Psychotherapie verknüpft. Weiter stelle die Stiftung die Anbindung der Weiterbildung an die Wissenschaft sicher. Positiv sei auch zu vermerken, dass der Bestand des Instituts gesichert sei.

Die Schwächen, welche die Expertenkommission konstatiert, betreffen das Leitbild, das kohärenter ausformuliert sein und einen klaren Bezug zu den drei kennzeichnenden Grundkonzepten der Weiterbildung haben könne. Die Lernziele, Lerninhalte und die Lehr- und Lernformen können noch konkreter ausformuliert werden. Die festen Bestandteile der Weiterbildung umfassen noch nicht alle im Psychologieberufegesetz genannten Elemente. Das Qualitätssicherungssystem des Klaus-Grawe-Instituts kann differenzierter und klarer geregelt aber auch transparenter dargestellt werden. Der Datenschutz patientenbezogener Therapiematerialien sei in der klinischen Praxis eindeutig zu definieren und zu kommunizieren.

Die Expertenkommission schlägt fünf Auflagen vor, die geeignet seien, die konstatierten Mängel bezüglich Erfüllung der Vorgaben des Psychologieberufegesetz zu beheben:

Prüfbereich 1: Leitbild und Ziele

Auflage 1:

In einer gemeinsamen Bemühung von Institutsleitung und Dozierenden sind das Selbstverständnis und die Grundprinzipien der Weiterbildung in ein kohärentes Leitbild zu überführen. Im Leitbild ist dabei expliziter Bezug auf die Identität der Weiterbildung mit den Schwerpunkten „kognitiv-behavioral“ und „interpersonale Ausrichtung“, sowie dem „Grundkonzept der Wirkfaktorenorientierung nach Grawe“ zu nehmen. Aufbauend auf dem Leitbild und den genannten Schwerpunkten sollten die Ziele der Weiterbildung umfassend und in möglichst konkreter Form vorgestellt werden.

Prüfbereich 2: Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Auflage 2:

In die zu veröffentlichende Kostenübersicht sind die geschätzten Kosten für die Selbsterfahrung mitaufzunehmen.

Prüfbereich 3: Inhalte der Weiterbildung

Auflage 3:

Die Themen der Berufsethik und der Berufspflichten, die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie und Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen sind in das Curriculum aufzunehmen.



Prüfbereich 5: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Auflage 4:

Die regelmässige Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner ist als Selbstverpflichtung vertraglich zu regeln.

Prüfbereich 6: Qualitätssicherung und Evaluation

Auflage 5:

Die systematische Einbindung der ehemaligen Absolventinnen und Absolventen in strukturierter Form ist in das Qualitätssicherungssystem des Klaus- Grawe-Instituts zu integrieren.

Erwägungen der AAQ

In ihrer Analyse arbeitet die Expertenkommission deutlich heraus, dass die Weiterbildung in Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt eine solide wissenschaftliche Basis habe. Die Analyse zeigt weiter, dass die konstatierten Mängel keine grundsätzlichen Aspekte der Weiterbildung betreffen, sondern mit verhältnismässig kleinem Aufwand erfüllt werden können. Neben Formalia sind drei Bereiche zu nennen:

- das Leitbild;
- die festen Bestandteile Weiterbildung;
- das Qualitätssicherungssystem.

Die Analyse und Bewertungen der Expertenkommission sind kohärent und nachvollziehbar. Die formulierten Auflagen sind geeignet die konstatierten Defizite zu beheben.

Antrag auf Akkreditierung

Die AAQ beantragt die Akkreditierung der Weiterbildung in Weiterbildung in Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt mit fünf Auflagen:

Prüfbereich 1: Leitbild und Ziele

Auflage 1:

In einer gemeinsamen Bemühung von Institutsleitung und Dozierenden sind das Selbstverständnis und die Grundprinzipien der Weiterbildung in ein kohärentes Leitbild zu überführen. Im Leitbild ist dabei expliziter Bezug auf die Identität der Weiterbildung mit den Schwerpunkten „kognitiv-behavioral“ und „interpersonale Ausrichtung“, sowie dem „Grundkonzept der Wirkfaktorenorientierung nach Grawe“ zu nehmen. Aufbauend auf dem Leitbild und den genannten Schwerpunkten sollten die Ziele der Weiterbildung umfassend und in möglichst konkreter Form vorgestellt werden.

Prüfbereich 2: Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Auflage 2:

In die zu veröffentlichende Kostenübersicht sind die geschätzten Kosten für die Selbsterfahrung mitaufzunehmen.



Prüfbereich 3: Inhalte der Weiterbildung

Auflage 3:

Die Themen der Berufsethik und der Berufspflichten, die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie und Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen sind in das Curriculum aufzunehmen.

Prüfbereich 5: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Auflage 4:

Die regelmässige Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner ist als Selbstverpflichtung vertraglich zu regeln.

Prüfbereich 6: Qualitätssicherung und Evaluation

Auflage 5:

Die systematische Einbindung der ehemaligen Absolventinnen und Absolventen in strukturierter Form ist in das Qualitätssicherungssystem des Klaus- Grawe-Instituts zu integrieren.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten für die Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Christoph Grolimund

Direktor



Bastien Brodard

Formatverantwortlicher PsyG

Beilagen:

Fremdevaluationsbericht vom 24. März 2017, inkl. Expertenbericht vom 22. Februar 2017 und Stellungnahme des Klaus-Grawe-Instituts vom 15. Februar 2017.

z.K. an: verantwortliche Organisation



Teil C

Fremdevaluationsbericht

24.03.2017



Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.¹ Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung sind die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinischer Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie, für die laut Gesetz die Schaffung eidgenössischer Weiterbildungstitel vorgesehen ist.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Frage, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele² möglich ist.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden.

Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien festgehalten³. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.⁴ Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) sowie unter Einbezug von Fachpersonen aus dem Bereich der Psychologieberufe Qualitätsstandards formuliert⁵; sie behandeln die Bereiche Leitbild/Ziele, Rahmenbedingungen, Inhalte, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung/Evaluation.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards müssen in der Summe, die Akkreditierungskriterien je einzeln als erfüllt bzw. grösstenteils erfüllt beurteilt werden, damit ein positiver Akkreditierungsentscheid gefällt wird. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² Artikel 5 PsyG

³ Artikel 13 PsyG

⁴ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

⁵ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe



Inhalt

Vorwort	2
1 Das Verfahren	1
1.1 Die Expertenkommission	1
1.2 Der Zeitplan.....	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht	2
1.4 Die Vor-Ort-Visite	2
2 Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt	2
3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)	4
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards	4
Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele	4
Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung.....	6
Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung	10
Prüfbereich 4 – Weiterzubildende.....	20
Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner	23
Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation	25
3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)	27
3.3 Stärken-/Schwächenprofil der Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt	30
4 Stellungnahme	31
4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie.....	31
4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme des Klaus-Grawe-Instituts für Psychologische Therapie.....	31
5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission	31
6 Anhänge.....	32



1 Das Verfahren

Am 24.03.2016 hat die verantwortliche Organisation, das Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie, das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Das Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie strebt mit dem vorliegenden Ausbildungscurriculum die Anerkennung für den Fachtitel Psychotherapie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 20.04.2016 hat das BAG das Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie über die positive formale Prüfung informiert und mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung der Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt fand am 22.06.2016 statt. Die AHPGS stellt in diesem Verfahrensabschnitt eine Longlist zusammen.

1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis einer 14 Namen umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten zusammengestellt, welche aufgrund einer Profildiskussion mit dem Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie erarbeitet wurde. Diese Longlist wurde durch den schweizerischen Akkreditierungsrat am 25.07.2016 genehmigt. Die Auswahl der Expertin und der Experten wurde daraufhin von der AHPGS vorgenommen und dem Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie (IFPT) am 22.11.2016 schriftlich kommuniziert.

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Jean-Luc Guyer, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, IAP Institut für Angewandte Psychologie,
- Prof. Dr. Birgit Kröner-Herwig, Georg-August-Universität Göttingen, Abtl. Klinische Psychologie und Psychotherapie,
- Prof. Dr. Dr. Andreas Maercker, Universität Zürich, Psychologisches Institut - Psychopathologie und Klinische Intervention.

1.2 Der Zeitplan

24.03.2016	Gesuch IFPT und Abgabe Selbstevaluationsbericht
20.04.2016	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
22.06.2016	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
25.07.2016	Bestätigung Longlist schweizerischer Akkreditierungsrat
06./07.12.2016	Vor-Ort-Visite
31.01.2017	Vorläufiger Expertenbericht
15.02.2017	Stellungnahme Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie
22.02.2017	Definitiver Expertenbericht
24.03.2017	Genehmigung durch den schweizerischen Akkreditierungsrat
28.03.2017	Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI



1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Das Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie (IFPT) setzte zur Vorbereitung des Selbstevaluationsberichts eine Steuerungsgruppe ein, die sich aus vier Personen zusammensetzte. Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Das IFPT hat im Vorfeld der Vor-Ort-Visite ein überarbeitetes Beschwerdeverfahren vorgelegt, welches der Expertin und den Experten am 22.11.2016 übermittelt wurde.

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 06.12.-07.12.2016 (1,5 Tage) in den Räumlichkeiten des IFPT in Zürich statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang IFPT vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens des IFPT bestens vorbereitet.

Im Rahmen der Vor-Ort-Visite wurden folgende weiteren Unterlagen zur Verfügung bzw. zur Einsichtnahme bereitgestellt:

- Drei Fallberichte von Klientinnen und Klienten mit unterschiedlichen Störungen,
- Weiterbildungsvertrag zwischen dem Klaus-Grawe-Institut und der Weiterbildungsteilnehmerin bzw. dem Weiterbildungsteilnehmer.

2 Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt

Das Klaus-Grawe-Institut ist eine selbsttragende und selbständige Institution mit Handelsregistereintrag. Das Institut bietet neben der Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt weitere Dienstleistungen wie „State of the Art“-Seminare⁶, Trainings oder Psychotherapie und Beratung an.

Ursprünglich wurde das Konzept der Weiterbildung an der Universität Bern, vom damaligen Lehrstuhlinhaber für Klinische Psychologie und Psychotherapie, Prof. Dr. Klaus Grawe und Mitarbeitenden entwickelt.

Nach Gründung des Klaus-Grawe-Instituts für Psychologische Therapie in Zürich wurde die Weiterbildung in den Jahren 2000-2006 in Kooperation zwischen der Universität Bern und dem Klaus-Grawe-Institut angeboten.

Seit 2007 bietet das Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie Zürich eine eigenständige Weiterbildung an. Diese wird berufsbegleitend über einen Zeitraum von drei bis maximal sechs Jahren angeboten und vermittelt in den ersten beiden Jahren die Module „Wissen und Können“ in wöchentlichen Kurstagen in Zürich.

Die Weiterbildung beginnt jährlich im April für eine Weiterbildungsgruppe von 20-22 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Jahr.

⁶ Die sogenannten State of the Art“-Seminare stehen interessierten Fachpersonen offen und fokussieren spezifische inhaltliche Themen (z.B. Schlafstörungen, Chronische Depression).





Am Institut sind 32 Personen in der Lehre im Bereich „Wissen und Können“ involviert (diese sind teilweise auch als anerkannte Supervisorinnen und Supervisoren bzw. Selbsterfahrungs-therapeutinnen und -therapeuten gelistet. Die Liste der anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren umfasst 37 Personen, die Lister der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten 67 Personen.



3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele

Standard 1.1 – Leitbild

- a. *Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation (nachfolgend: verantwortliche Organisation) sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.*

Bezogen auf die Darstellung des Leitbildes verweist das Klaus-Grawe-Institut in seinem Selbstevaluationsbericht auf den „Studienplan (mit Leitbild)“ und die hier unter Kapitel 2. „Ziele der Weiterbildung“ beschriebenen konkreten Anforderungen und Grundlagen der Weiterbildung. Der Studienplan ist auf der Homepage des Instituts abrufbar.

Nach Ansicht der Expertin und der Experten sind in diesem Kapitel des Studienplans das übergeordnete Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele des Klaus-Grawe-Instituts als Organisation bzw. Anbieter von Weiterbildungen noch nicht ausreichend transparent formuliert. Das zu veröffentlichende Leitbild soll eine Orientierung sowohl für Dozentinnen und Dozenten als auch für Weiterzubildende darstellen und sollte nach Ansicht der Expertin und der Experten in einem gemeinsamen Prozess, unter Einbindung von Dozentinnen und Dozentinnen und Dozenten, weiterentwickelt werden.

Die Expertenkommission spricht sich dafür aus, in Kapitel 3.2 unter dem Akkreditierungskriterium b) eine entsprechende Auflage zu formulieren: In einer gemeinsamen Bemühung von Institutsleitung und Dozierenden sind das Selbstverständnis und die Grundprinzipien der Weiterbildung in ein kohärentes Leitbild zu überführen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: In einer gemeinsamen Bemühung von Institutsleitung und Dozierenden sind das Selbstverständnis und die Grundprinzipien der Weiterbildung in ein kohärentes Leitbild zu überführen. Im Leitbild ist dabei expliziter Bezug auf die Identität der Weiterbildung mit den Schwerpunkten „kognitiv-behavioral“ und „interpersonale Ausrichtung“, sowie dem „Grundkonzept der Wirkfaktorenorientierung nach Grawe“ zu nehmen. Aufbauend auf dem Leitbild und den genannten Schwerpunkten sollten die Ziele der Weiterbildung umfassend und in möglichst konkreter Form vorgestellt werden.

- b. *Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.*

Das Kapitel 2. des Studienplans „Ziele der Weiterbildung“ (s.o) stellt dar, welche Schwerpunktsetzung dem Weiterbildungsgang zugrunde liegt. Demnach soll die Weiterbildung auf der Grundlage eines in der empirischen Psychologie fundierten Menschenbildes theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen vermitteln, die für eine selbständige Ausübung wissenschaftlich fundierter Psychotherapie erforderlich sind.

„Die Absolventinnen und Absolventen sollen darauf vorbereitet werden Patienten mit psychischen und psychogenen Störungen und Problemen in verschiedenen Anwendungsbereichen und beruflichen Settings Behandlungsangebote machen zu können, die dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand in diesem Anwendungsbereich entsprechen. Diesem Ziel gemäß war die empirisch nachgewiesene Wirksamkeit von Interventionsformen und die nachgewiesene funktionale Bedeutung therapeutischer Wirkfaktoren wesentliches Kriterium für die Bestimmung der Ausbildungsinhalte. Die



Teilnehmer sollen nicht nur Kenntnis von den einschlägig relevanten Ergebnissen der empirischen Therapieforschung erhalten, sondern auch dazu angeleitet werden, sie in reflektiertes und wirksames therapeutisches Handeln umsetzen zu können. Die Weiterbildung soll die Bereitschaft und Fähigkeit der Teilnehmer fördern, eigene Verhaltensweisen, Einstellungen, Werthaltungen, Gewohnheiten und Überzeugungen, die die Qualität ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit zum Schaden ihrer Patienten beeinträchtigen könnten, zu hinterfragen und zu ändern. Sie sollen insbesondere lernen, ihr eigenes Beziehungsverhalten als Psychotherapeuten zu reflektieren und kontrolliert im Dienste therapeutischer Ziele gestalten zu können.“

Die Expertin und die Experten vermissen in den zitierten Zielen den konkreten Bezug zum Titel der Weiterbildung. Bei der unter Standard 1.1 empfohlenen Weiterentwicklung des Leitbildes sollte nach Ansicht der Expertin und Experten demnach inhaltlich auch Bezug auf den Titel und die darin enthaltenen Schwerpunkte der Weiterbildung genommen werden d.h. die drei „Säulen“ des Weiterbildungsgangs, mit den Wirkfaktoren und dem kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt sollten sich in dem Leitbild klar abbilden.

Die Expertin und die Experten ergänzen daher in Kapitel 3.2 unter dem Akkreditierungskriterium b) die formulierte 1. Auflage um folgenden Zusatz: Im Leitbild ist dabei expliziter Bezug auf die Identität der Weiterbildung mit den Schwerpunkten „kognitiv-behavioral“ und „interpersonale Ausrichtung“, sowie dem „Grundkonzept der Wirkfaktorenorientierung nach Grawe“ zu nehmen. Aufbauend auf dem Leitbild und den genannten Schwerpunkten sollten die Ziele der Weiterbildung umfassend und in möglichst konkreter Form vorgestellt werden (vgl. Auflage 1).

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Standard 1.2 – Ziele des Weiterbildungsgangs

- a. Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufgesetzes⁷ auf.*

Die Lernziele der Weiterbildung sind laut Institut im Studienplan unter 3. „Inhalte der Weiterbildung“ beschrieben und auf der Homepage veröffentlicht. Sie greifen dabei die Weiterbildungsziele des Psychologieberufgesetzes (PsyG) auf. Schwerpunkte sind die Weiterbildungsteile „Wissen und Können“, „Supervision“, „Selbsterfahrung“ und eigene „psychotherapeutische Tätigkeit“. Die Struktur der Kerncurriculums „Wissen und Können“ beinhaltet theoretisches und praktisches Fachwissen auf der Grundlage eines in der empirischen Psychologie fundierten allgemeinen Modells von psychischem Funktionieren, der Entstehung und Aufrechterhaltung psychischer Störungen sowie von psychotherapeutischen Veränderungsprozessen. Berufs- und tätigkeitsspezifische, praktische Kompetenzen werden zudem in den folgenden Bereichen vermittelt:

- Theoretische Einführung in die Psychologische Therapie
- Fallkonzeption und Therapieplanung
- Diagnostische und therapeutische Basiskompetenzen
- Störungsspezifische Therapiemethoden
- Beziehungsorientierte Vorgehensweisen
- Bewältigungsorientierte Vorgehensweisen
- Klärungsorientierte Vorgehensweisen

Die Expertin und die Experten sind der Ansicht, dass der zeitliche und strukturelle Aufbau des

⁷ Artikel 5 PsyG



Curriculums im Studienplan schlüssig nachvollziehbar dargestellt ist. Damit das Curriculum den Weiterzubildenden auch inhaltlich eine gute Orientierung gibt, könnten die Lernziele z.B. im Studienplan unter Kapitel 5 nach Einschätzung der Expertin und der Experten inhaltlich noch weiter ausdifferenziert und konkretisiert werden (vgl. Auflage 1).

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt, die Lernziele des Weiterbildungsgangs konkreter auszuformulieren und vor dem Hintergrund des neu entwickelten Leitbilds, an die dort dargestellten Prinzipien und Ziele anzupassen.

b. Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.

Das Institut erläutert in seiner Selbstevaluation, dass der curriculare Teil der Weiterbildung „Wissen und Können“, der innerhalb der ersten beiden Weiterbildungsjahre angeboten wird, der Vermittlung von theoretischen Kenntnissen und deren Anwendung dient. Kurse haben immer einen theoretischen Input und einen Praxisanteil, in dem die konkrete Umsetzung für die therapeutische Arbeit vermittelt wird. Zu jedem Kurs wird ein Handout zur Verfügung gestellt (Folien, Arbeitsblätter, Artikel). Als Lehr- und Lernformen werden u.a. Videobeispiele und -analysen, Plenums- und Gruppendiskussionen, Modellrollenspiele und Rollenspiele und Übungen eingesetzt. Die konkrete Ausgestaltung der Kurse obliegt den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten, die sich dabei an den übergeordneten Anforderungen orientieren. Die Anforderungen im Weiterbildungsteil „Wissen und Können“ sind im Studienplan unter 5. „Anforderungen“ und in den Merkblättern „Fallbesprechungen in der Supervision“ und „Leitfaden für Fallberichte“ geregelt.

Im Bereich Diagnostik sollten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihrer klinischen Praxis mindestens fünf diagnostische Interviews durchführen und auswerten. In den Fallseminaren werden drei eigene Therapiefälle (Fallverständnis und Behandlungskonzept) idealerweise in unterschiedlichen Phasen der Therapie präsentiert und zur Diskussion gestellt. Neben den drei Fallvorstellungen müssen sieben Therapien durch Fallberichte dokumentiert werden.

Im Bereich Supervision kommen ebenfalls Methoden wie Rollenspiele und Videoanalysen zum Einsatz. Die Supervision soll in der Regel aufgrund von Video- oder Tonaufnahmen der Therapiesitzungen in der klinischen Praxis vor Ort erfolgen. Die Expertin und die Experten diskutieren in diesem Zusammenhang mit den Weiterzubildenden und der Institutsleitung über die Einhaltung von Datenschutzregeln bei der Erstellung und Aufbewahrung der Videos und Tonaufnahmen. Es wird deutlich, dass hier noch klarere Vorgaben von Vorteil sein könnten. Das betrifft insbesondere Fragen nach der Verantwortung für die Einhaltung von Datenschutzregelungen (Klinik, Institut, Weiterzubildender) sowie die Aufbewahrungspflicht und den Aufbewahrungsort bzw. Vernichtung der Aufzeichnungen.

Die Expertin und die Experten sind der Ansicht, dass die Lerninhalte und die Lehr- und Lernformen wie die Lernziele noch prägnanter aus dem Leitbild abgeleitet werden könnten.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt, die Lernziele noch prägnanter aus dem Leitbild mit jeweils einem klarem Bezug zu den „drei Säulen“ der Weiterbildung abzuleiten.

Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Standard 2.1 – Zulassung, Dauer und Kosten



- a. *Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit dem Psychologieberufegesetz⁸ geregelt und veröffentlicht.*

Das Angebot richtet sich an Psychologinnen und Psychologen mit einem vom Psychologieberufegesetz (PsyG) anerkannten Hochschulabschluss in Psychologie (Master, Lizentiat, Diplom), die sich mit einer an die im Psychologiestudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anknüpfenden Weiterbildung für die selbständige Berufsausübung als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten qualifizieren möchten. Zusätzlich zum Hochschulabschluss in Psychologie muss zudem eine genügende Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie nachgewiesen werden. Die Zulassungsbedingungen sind im Studienplan definiert und auf der Homepage des Instituts veröffentlicht. Die Dauer der Weiterbildung beträgt gemäss PsyG mindesten drei Jahre. Dem Bewerbungsdossier sollte ein Motivations schreiben und einen Lebenslauf beigefügt werden.

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden wenn sie das formale Kriterium des anerkannten Hochschulabschlusses erfüllen - einzeln zu einem persönlichen Vorgespräch mit einem Mitglied der Weiterbildungsleitung eingeladen. Jedes Gespräch wird protokolliert, und zu jedem Bewerber wird ein Evaluationsformular als Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme (oder Ablehnung) ausgefüllt.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.*

Im Studienplan ist eine Kostenübersicht (Stand Januar 2015) enthalten. Die Kostenübersicht beinhaltet sämtliche Kosten, mit Ausnahme der Kosten für die Selbsterfahrung. Der Studienplan mit Kostenübersicht ist auch auf der Homepage publiziert. In der Kostenaufstellung sind die Kosten für vier Semester Kurs, das Vorgespräch, Prüfungsgebühren, die Gebühren für Supervision und Fallseminar, die von den Teilnehmenden direkt mit den jeweiligen Personen abgerechnet und mit einer Durchschnittsangabe von 30 bis 200 CHF pro Einheit veranschlagt werden, gelistet. Die zu erwartenden Kosten liegen bei 38.000 CHF. Die 100 Einheiten Selbsterfahrung und die zu erwartenden Kosten für Unterbringung und Verpflegung während der Blockwochenenden müssen noch hinzugerechnet werden.

Damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die zu erwartenden Gesamtkosten realistisch einschätzen können, sollte nach Dafürhalten der Expertenkommission das dargestellte Minimum der zu erwartenden Gesamtkosten um den geschätzten Betrag für die Selbsterfahrung ergänzt und transparent auf der Homepage des Instituts veröffentlicht werden. Die Expertenkommission spricht sich dafür aus, unter Kapitel 3.2 unter dem Akkreditierungskriterium b) die Auflage zu formulieren, dass in die Kostenübersicht die geschätzten Kosten für die Selbsterfahrung mitaufgenommen werden sollten.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 2: In die zu veröffentlichende Kostenübersicht sind die geschätzten Kosten für die Selbsterfahrung mitaufzunehmen.

Standard 2.2 – Organisation

- a. *Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen,*

⁸ Artikel 6 und 7 PsyG



insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.

Institutsleitung, Sekretariat, Klinisches Team, Supervision & Selbsterfahrung sind auf der Homepage jeweils mit Kontaktadressen und Arbeitsschwerpunkten gelistet.

In die Institutsleitung wurde in jüngster Zeit ein neues Institutsleitungsmitglied aufgenommen. Die Expertin und die Experten sehen diese Erweiterung der Institutsleitung um eine weitere Person im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung und Kontinuität des Instituts positiv.

Die Weiterbildungsleitung liegt bei zwei der drei Mitglieder der Institutsleitung. Grundsätzlich arbeiten Institutsleitung und Weiterbildungsleitung schon allein aufgrund der sich überschneidenden Aufgaben sehr eng zusammen. Aufgabe der Weiterbildungsleitung ist die Auswahl der Dozentinnen und Dozenten und Supervisorinnen und Supervisoren sowie die stetige Weiterentwicklung des Weiterbildungsangebotes.

Das Institut wird durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt der ebenfalls namentlich auf der Homepage des Instituts veröffentlicht wird. Die Institutsleiterin ist gleichzeitig auch Stiftungspräsidentin der Klaus-Grawe-Stiftung.

Zusätzlich sind am Institut noch vier Therapeutinnen auf eigene Rechnung tätig, die aber auch gleichzeitig als Dozentinnen und Supervisorinnen in dem Weiterbildungsgang tätig sind.

Ansprechpartnerin für alle Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und Dozentinnen und Dozenten ist die Weiterbildungskordinatorin. Ihre Aufgaben sind intern in ihrem Pflichtenheft als Office Managerin schriftlich geregelt. Sie wird bei administrativen Tätigkeiten in der Regel durch eine weitere Sekretariatsmitarbeiterin unterstützt. Die Weiterbildungskordinatorin wird in all ihren Aufgaben durch die Institutsleitung unterstützt

Die Aufgabenverteilung am Institut wird auf der Homepage des Instituts und in der Einführung der neuen Weiterbildungsjahrgänge sowie den Supervisorinnen und Supervisoren und Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten kommuniziert.

Im Kurscurriculum „Wissen und Können“ sind die Dozierenden des jeweiligen Kurses für das gesamte Semester aufgeführt. Die von der Weiterbildung anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren und Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten sind auf einer laufend aktualisierten Liste (Liste Selbsterfahrung PSY und Liste Supervision PSY) auf der Homepage des Instituts publiziert.

Die Expertin und die Experten sind der Ansicht, dass die Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe im Weiterbildungsgang klar geregelt sind. Das Zusammenwirken und die Aufgabenreiche von Stiftung, Beirat Weiterbildung bzw. die übersichtliche Darstellung könnte idealerweise in einem Organigramm erfolgen und auf der Homepage veröffentlicht werden.

Zur Entlastung der Weiterbildungskordinatorin empfehlen die Expertin und die Experten dem Institut zu prüfen, ob noch mehr Unterlagen oder Informationen zum Beispiel für Weiterbildungsinteressierte oder Weiterzubildenden in einem Downloadbereich auf der Homepage zur Verfügung gestellt werden könnten.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt das Zusammenwirken und die Aufgabenbereiche von Stiftung, Beirat, Institutsleitung, Weiterbildungskoordination, weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts sowie dort angesiedelten Therapeutinnen und Therapeuten in einem Organigramm übersichtlich darzustellen.

b. Die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbildnerinnen und



Weilbilde⁹ innerhalb eines Weilbilde⁹gangs sind definiert und angemessen getrennt¹⁰.

Das Institut hat der Selbstevaluation Übersichten mit den Dozentinnen und Dozenten, den anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren und Selbsterfahrungs⁹therapeutinnen und Selbsterfahrungs⁹therapeuten und Selbsterfahrungs⁹therapeutinnen beigelegt. Einige Dozentinnen und Dozenten und einige Selbsterfahrungs⁹therapeutinnen und -therapeuten sind auch als Supervisorinnen und Supervisoren anerkannt.

Die Leitung der Weiterbildung setzt sich aus zwei Vertreterinnen des Klaus-Grawe-Instituts zusammen. Alle Mitglieder der Weiterbildungsleitung müssen die Kriterien für eine selbstständige Berufsausübung in Psychotherapie erfüllen. Die Weiterbildungsleitung konstituiert sich selbst und kann weitere Mitglieder in die Weiterbildungsleitung aufnehmen. Es finden regelmäßige Teamsitzungen statt. Die Weiterbildungsleitung benennt entsprechend qualifizierte Fachpersonen zu Ausbilderinnen und Ausbildern und überträgt diesen bestimmte Aufgaben im Rahmen der Weiterbildung. Dazu gehören insbesondere: Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Weiterbildung, Mitwirkung bei der Durchführung des Kurscurriculums „Wissen und Können“, Durchführung von Supervisionen, Durchführung von Therapien im Rahmen der Selbsterfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen in den vier Weiterbildungsteilen. Zusätzlich werden Lehraufträge an externe Dozentinnen und Dozenten für die Durchführung von Kursen innerhalb des Kurscurriculums "Wissen und Können" vergeben.

Selbsterfahrung ist laut Selbstevaluation bei Institutsmitgliedern sowie bei Personen, die eine wichtige Funktion am Institut innehaben, nicht möglich. Weilbildnerinnen bzw. Weilbildner können innerhalb eines Weiterbildungskurses verschiedene Funktionen innehaben, nicht jedoch in Bezug auf die jeweiligen Weiterzubildenden. Die Funktionen sind im Zusammenhang mit der Weiterbildung transparent und allen Weiterzubildenden bekannt. Das Institut erläutert im Selbstevaluationsbericht und in den Gesprächen, dass eine Überschneidung von Funktionen nicht als problematisch gesehen wird. Da die Weiterzubildenden eine sehr große Auswahlmöglichkeiten bezüglich anerkannter Supervisorinnen und Supervisoren und Selbsterfahrungs⁹therapeutinnen und Selbsterfahrungs⁹therapeuten haben, ist eine eventuelle Rollenüberschneidung der „freien Entscheidung“ der Weiterzubildenden überlassen.

Aufgrund der geführten Gespräche vor Ort konnten die Expertin und die Experten zwar einen sensiblen Umgang mit dieser Thematik bei den beteiligten Personen feststellen, dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass sich verschiedenen Rollen und Funktionen innerhalb des Weiterbildungsgangs überschneiden. Sie empfehlen dem Institut deshalb auf die Trennung der Rollen und Aufgabenbereiche ein besonderes Augenmerk zu lenken. So sollte darauf geachtet werden, dass nicht sämtliche Supervisions- und Selbsterfahrungsstunden eines Weiterzubildenden bei der gleichen Person absolviert werden, dass die Institutsleitung keine Selbsterfahrung anbietet und die Prüferin bzw. der Prüfer eines Weiterzubildenden gleichzeitig keine Selbsterfahrung durchführen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt darauf zu achten, dass nicht sämtliche Supervisions- und Selbsterfahrungsstunden eines Weiterzubildenden bei der gleichen Person absolviert werden. Zudem sollte die Institutsleitung keine Selbsterfahrung anbieten und die

⁹ Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren, Selbsterfahrungs⁹therapeutinnen und -therapeuten

¹⁰ So ist z.B. zu vermeiden, dass sämtliche Supervisions- und Selbsterfahrungsstunden eines Weiterzubildenden bei der gleichen Person absolviert werden.



Prüferin bzw. der Prüfer eines Weiterzubildenden nicht gleichzeitig Selbsterfahrung durchführen.

Standard 2.3 – Ausstattung

- a. *Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.*

Das Institut ist eine selbsttragende, selbständige Institution ohne externe finanzielle Unterstützung, aber mit langjährigen Erfahrungen bezogen auf die Finanzierung.

Die Weiterbildung *Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt* ist finanziell gesehen ein wesentliches Standbein des Instituts. Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Weiterbildungsgebühren müssen den Aufwand für die Weiterbildung tragen. Mit dem Weiterbildungsvertrag verpflichten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer alle vier Semestergebühren für den Teil „Wissen und Können“ zu bezahlen.

In den Honorarverträgen der Dozentinnen und Dozenten ist festgehalten, dass die Weiterbildungsleitung bei zu geringer Teilnehmerzahl Kurse absagen kann. In der Regel bewerben sich mehr Interessentinnen und Interessenten an der Weiterbildung als Plätze vorhanden sind. Für eine zweite Gruppe wären allerdings nicht ausreichend Kapazitäten für die Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorhanden.

Der Unterricht der Weiterbildung findet hauptsächlich in den Räumlichkeiten des Klaus-Grawe-Instituts in der Innenstadt in Zürich statt. Zusätzlich werden die Bedarf externe Schulungsräume angemietet. Das Institut verfügt über eine eigene Bibliothek mit Büchern und Fachzeitschriften.

Die Expertenkommission bewertet die finanzielle, personelle und technische Ausstattung für die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung als adäquat.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.¹¹*

Sämtliche Kurs- und Therapieräume des Instituts sind mit Videoanlagen, Hellraumprojektoren, White Boards und Flipchart ausgestattet. Als weitere Infrastruktur stehen Beamer, Lautsprecher und Laptop zur Verfügung. Die Räume werden vor jedem Kurs von der Weiterbildungskordinatorin und / oder der zusätzlichen Sekretariatsmitarbeiterin für die Dozenten eingerichtet. Der Rückmeldebogen für die Referentinnen und Referenten sieht auch eine Frage zur Organisation und der Bereitstellung der Medien vor.

Nach Ansicht der Expertin und der Experten erlaubt die bereitgestellte technische Infrastruktur den Einsatz unterschiedlicher Lehr- und Lernformen.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung

Standard 3.1 – Grundsätze

- a. *Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können, das in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist.*

¹¹ z.B. Videoaufnahmen von Rollenspielen und Therapiesitzungen



Das Konzept der Weiterbildung wurde mit Prof. Dr. Klaus Grawe entwickelt und geht von der Grundannahme aus, dass wissenschaftlich, empirisch gesichertes Wissen in der Praxis umgesetzt werden soll und die Forschung sich mit praktisch relevanten Themen und Fragen auseinandersetzt. Im Rahmen der Weiterbildung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein empirisch fundiertes Rahmenmodell für psychische Funktionen im Allgemeinen und für die Entwicklung von psychischen Störungen im Besonderen vermittelt, aufgrund dessen für jeden Patienten individuell ein Fallverständnis und eine Therapieplanung abgeleitet werden kann. Die Überlegungen zu den therapeutischen Interventionsmöglichkeiten orientieren sich am ebenfalls empirisch fundierten Modell der Wirkfaktoren in der Psychotherapie (Ressourcenaktivierung, Problembewältigung, Klärung und Beziehungsgestaltung). Zu jedem dieser Wirkfaktoren werden in der Weiterbildung Interventionsmöglichkeiten vermittelt, die ihrerseits wieder empirisch fundiert sind. Das Kurscurriculum orientiert sich grundsätzlich an diesen Wirkfaktoren und vermittelt Kenntnisse und Methoden, die empirisch evaluiert sind. Die störungsspezifischen, bewältigungsorientierten Methoden sind mehrheitlich Methoden aus dem Gebiet der kognitiven Verhaltenstherapie.

Die empirisch fundierten Methoden zum Arbeiten in verschiedenen Therapiesettings und die klärungsorientierte Vorgehensweisen werden von Dozentinnen und Dozenten vermittelt, die der empirischen Überprüfung verpflichtet sind und sich idealerweise seit Jahren an empirischen Studien im Bereich Psychotherapieforschung engagieren und zum Teil auch schon ihre Therapieausbildung im Institut absolviert haben.

Den Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern soll neben den konkreten Inhalten und praktisch-therapeutischen Fähigkeiten eine grundsätzliche Haltung vermittelt werden, die sich an empirisch fundierten Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer berichten, dass sie sich in den ersten beiden Semestern viel mit Metaanalysen und Forschungsergebnissen beschäftigt haben.

Die Expertin und die Experten sind der Auffassung, dass im Weiterbildungsgang wissenschaftlich und empirisch fundiertes Wissen aus dem Bereich der kognitiven Verhaltenstherapie, erweitert um das Konzept der Wirkfaktoren nach Grawe, angeboten wird. Dieses Wissen trägt zur Analyse der Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen bei. Erweitert um spezifisches Wissen über evaluierte Interventionsmöglichkeiten zur Behandlung von Patientinnen und Patienten steht den späteren Therapeutinnen und Therapeuten ein großes Spektrum an Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, welches durch neue Erkenntnisse aus der Forschung fortlaufend weiterentwickelt werden kann.

Nicht hinreichend explizit wird nach Einschätzung der Expertin und der Experten derzeit noch die Bedeutung der sog. interpersonalen Orientierung im Weiterbildungsgang.

Der Standard ist erfüllt.

b. Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.

Die Instituts- und Weiterbildungsleitung, Dozentinnen und Dozenten und Supervisorinnen und Supervisoren bleiben durch Kongressbesuche, Fortbildung, Fachliteratur, Kontakt mit anderen Institutionen, Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Mitarbeit in Forschungsprojekten und z.T. Mitarbeit in der Klaus-Grawe-Stiftung auf dem neusten wissenschaftlichen Stand. Ein großer Teil der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner des Instituts arbeitet auch noch an einer Universität bzw. an anderen Weiterbildungseinrichtungen.

Das Ziel der Klaus-Grawe-Stiftung ist die Forschungsförderung im Bereich der klinischen Psychologie und Psychotherapie: „The Foundation's objective is to promote excellent,



interdisciplinary and innovative research and practice in clinical psychology and psychotherapy and their connected disciplines in order to improve prevention and treatment of psychological problems and disorders." Am Institut selbst werden quartalsweise offene „State of the Art“ Seminare angeboten, die auch von den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern belegt werden und Anknüpfungspunkte bzw. neue Aspekte für die eigene Arbeit darstellen. Die Institutsleitung befürwortet auch die Nutzung interner Daten für am Institut entwickelte Forschungsfragen und -vorhaben.

Die Ergebnisse aktueller Forschung fließen über die Dozentinnen und Dozenten in das Curriculum und die einzelnen Seminare ein. Die aktuellen Literaturlisten für die einzelnen Seminare werden laufend von den Dozentinnen und Dozenten aktualisiert. Die Expertin und die Experten bemängeln an diesem Punkt, dass die der Selbstevaluation beigelegte Liste mit einführender Literatur nur Titel von Grawe, K. et al. bis zum Erscheinungsjahr 2005 aufführt und halten es für erforderlich, diese Liste um aktuelle Literatur auch jenseits von Klaus Grawe zu ergänzen, um den aktuellen Wissenstand abzubilden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Absolventinnen und Absolventen bestätigen, dass sie sich auch wegen des wissenschaftlichen Hintergrundes und Schwerpunktes für diese Weiterbildung entschieden haben. Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildung haben das Netzwerk für wissenschaftliche Psychotherapie – NWP gegründet, welches sich als schulenübergreifender Berufsverband für wissenschaftlich orientierte psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten versteht.

Die Expertin und die Experten sind der Ansicht, dass sich das Institut durch die Stiftung, aber auch die die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner durch eine sehr enge wissenschaftliche Anbindung auszeichnen, die auch in der Zukunft unbedingt aufrechterhalten werden sollte.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt die Liste der einführenden Literatur um Titel aus der internationalen klinisch-psychologischen Literatur zu ergänzen.

Standard 3.2 – Weiterbildungsteile

- a. Die Weiterbildung umfasst die folgenden Weiterbildungsteile: Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen), eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis.

Die postgraduale berufsbegleitende Weiterbildung umfasst 1436 Einheiten und wird frühestens nach drei, spätestens nach sechs Jahren abgeschlossen. Aus den Beschreibungen im Studienplan gehen nach Einschätzung der Expertenkommission transparent hervor, dass „Wissen und Können“ (theoretisches und praktisches Fachwissen), die eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis wesentliche Bestandteile der Weiterbildung darstellen.

Der Standard ist erfüllt.

- b. Die einzelnen Weiterbildungsteile sind wie folgt gewichtet¹²:

- Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten
- Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle.

¹² Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.



- *Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting*
- *Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting*
- *Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs*
- *Klinische Praxis¹³: mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung¹⁴.*

Die zu erfüllenden Anforderungen und Weiterbildungsteile sind im Studienplan aufgeführt und erläutert. Inhalte und Umfang des Kurscurriculums „Wissen und Können“ sind in dem dort angehängten Kurscurriculum gelistet und umfassen insgesamt 636 Einheiten. Die Anforderungen an die eigene psychotherapeutische Tätigkeit liegen bei 500 Einheiten. Insgesamt müssen 10 Fälle dokumentiert werden. Zu fünf Therapien müssen kurze Fallberichte und zu zwei Therapien lange Fallberichte geschrieben werden. Zu jedem Fallbericht gehört eine ausführliche Fallkonzeption mit Therapieplanung, die - bevor der Fallbericht geschrieben werden kann – von den Supervisorinnen und Supervisoren testiert werden muss. Der Fallbericht wird dann zusammen mit der Fallkonzeption wiederum den Supervisorinnen und Supervisoren abgeben und mit deren Unterschrift bestätigt. Zu den restlichen drei zu dokumentierenden Fällen muss ebenfalls je eine Fallkonzeption mit Therapieplanung geschrieben werden, diese 3 Fälle müssen im Fallseminar vorgestellt und zur Diskussion gestellt werden. Die Fallseminarleitung testiert dann zum einen die Fallkonzeption (oder gibt sie zur Überarbeitung zurück), zum anderen testiert sie, dass die Leistungsanforderung „Vorstellung eines eigenen Falles im Fallseminar“ erfüllt ist. Der Schwerpunkt der Fallvorstellungen soll beim ersten Fall in der Anfangsphase, beim zweiten Fall in der mittleren und beim letzten Fall in der Abschlussphase oder nach Abschluss der Therapie liegen. Zum Verfassen der Fallberichte und der Vorstellung in den Fallseminaren gibt es ein spezielles Merkblatt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Supervisionsanforderungen umfassen 200 Einheiten à in der Regel 50 Minuten wovon max. 150 Einheiten in der Kleingruppe (max. 4 Weiterbildungsteilnehmer) und mind. 50 Einheiten im Einzelsetting bei einem von der Weiterbildung anerkannte/n Supervisorin oder Supervisor absolviert werden muss.

Bei der Selbsterfahrung sind mindestens 100 Einheiten mit mind. 45 Minuten zu absolvieren, davon mindestens 50 im Einzelsetting und mindestens 25 im Gruppensetting. Mindestens 50% der Selbsterfahrung muss während der Weiterbildung erfolgen. Selbsterfahrung bei Selbsterfahrungstherapeutinnen oder -therapeuten, der nicht auf der Liste der anerkannten Selbsterfahrungstherapeutinnen oder -therapeuten der Weiterbildung aufgeführt sind, kann bis zu 25 Einheiten angerechnet werden, wenn sie inhaltlich der vorgegebenen Definition von Selbsterfahrung entspricht und bei Therapeutinnen oder Therapeuten erfolgt, die die Anforderungen für eine selbständige Berufsausübung erfüllen und über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben müssen den Nachweis über die absolvierte Selbsterfahrung detailliert zu erbringen.

Weiterhin müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mindestens 2 Jahre klinische Tätigkeit zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung; davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung

¹³ vgl. auch 3.7.a.

¹⁴ Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.



nachweisen. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

In ihrer Analyse stellen die Expertin und die Experten fest, dass die Angaben zur Gewichtung der Weiterbildungsteile im Selbstevaluationsbericht und im Studienplan für den Weiterbildungsgang ausgewiesen sind und die Vorgaben klar erfüllt sind.

Festgehalten wird, dass die angegebenen Einheiten nicht einheitlich 45 Minuten umfassen, bei der Supervision beträgt eine Einheit in der Regel 50 Minuten. Dies erscheint der Expertin und den Experten unnötig kompliziert in der Berechnung und in der Aussendarstellung des Weiterbildungsgangs. Sie empfehlen, für alle Einheiten 45 Minuten zu hinterlegen und somit auch transparent machen, für welche Weiterbildungsteile mehr als die gesetzlichen Mindestanforderungen verlangt werden.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt für alle Einheiten 45 Minuten zu hinterlegen und somit auch transparent machen, für welche Weiterbildungsteile mehr als die gesetzlichen Mindestanforderungen verlangt werden.

Standard 3.3 – Wissen und Können

- a. *Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes Modell des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses.*

In den Kursen „Einführung in die Psychologische Therapie“ und „Fallkonzeption Indikationsstellung und Therapieplanung in der Psychologischen Therapie I-VII“ wird ein umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes Rahmenmodell des psychischen Erlebens, Entstehung im Allgemeinen, und Entstehung und Verlauf psychischer Störungen im Besonderen vermittelt. Innerhalb des Kursblocks zur Fallkonzeption verfassen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine umfassende Fallkonzeption und Therapieplanung eines im Kurs dargestellten Therapiefalles. Ergänzt wird dieses Rahmenmodell durch ebenfalls empirisch evaluierte Modelle zu spezifischen Störungen.

Das Modell der therapeutischen Wirkfaktoren, welches vorwiegend in den Kursen zu Fallkonzeption und Therapieplanung vermittelt wird, bildet das „Gerüst“ der Kursinhalte von „Wissen und Können“. Die Kurse können den Wirkfaktoren „Ressourcenaktivierung“, „Problemaktivierung“, „Problembewältigung“, „Klärung“ und „Beziehungsgestaltung“ zugeordnet werden. Die bewältigungsorientierten Interventionsansätze sind mehrheitlich dem Gebiet der kognitiven Verhaltenstherapie entlehnt.

Laut Weiterbildnerinnen und Weiterbildner ist es ein zentrales Anliegen der Weiterbildung, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein umfassendes theoretisch und empirisch fundiertes Rahmenmodell zur Erklärung und Behandlung von psychischen Störungen zu vermitteln und somit eine enge schulorientierte Ausrichtung zu überwinden. Dieses Rahmenkonzept von menschlichem Verhalten und Erleben ermöglicht ein Verständnis der Entwicklung und des Verlaufs von Störungen zu gewinnen und in ein Konzept zur Behandlung von psychischen Störungen zu integrieren. Gleichzeitig vermittelt die Weiterbildung auch ein breites Spektrum von Wissen zu spezifischen Diagnose- und Behandlungsstrategien für verschiedenste Bereiche psychischer Probleme.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer berichten, dass sie sich bewusst für die Weiterbildung mit diesem Ansatz entschieden haben. Es eröffnet ihnen durch das vermittelte „Grundmodell“ zu den Wirkfaktoren nach Grawe in Verbindung mit dem kognitiv-behavioralen Modell der



Verhaltenstherapie und der von ihr entwickelten Vielzahl von spezifischen Behandlungsprogrammen eine große Palette an Handlungsmöglichkeiten.

Nach Ansicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann dieses erworbene allgemeine und spezifische Wissen über klinische relevante Prozesse jederzeit, auch im Anschluss an die Weiterbildung, um andere weitere störungsspezifische Therapieansätze erweitert werden.

Dieser Auffassung schließt sich die Expertenkommission an. Wie bereits unter Standard 1.1. empfohlen, sollte im Leitbild dieses Rahmenmodell, dass sich auf die Säulen „Konzept der Wirkfaktoren nach Grawe, Verhaltenstherapie und dem interpersonellem Schwerpunkt“ begründet deutlicher herausgestellt werden - wobei insbesondere des interpersonale Konzept bisher unzureichend herausgearbeitet wurde - klarer und prägnanter herausgearbeitet werden.

Die Verdeutlichung des Konzepts erlaubt den Weiterbildungsteilnehmenden, die keine Vorerfahrung, z.B. mit dem Grawe Konzept haben, eine bewusste Selektion der Weiterbildung und macht Veränderungen, ggf. unter einer anderen Leitung, transparenter.

Der Standard ist erfüllt.

b. Die Weiterbildung vermittelt umfassendes Anwendungswissen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- *Klärung des therapeutischen Auftrags*
- *Indikation und Therapieplanung*
- *Diagnostik und diagnostische Verfahren*
- *Exploration, therapeutisches Interview*
- *Behandlungsstrategien und -techniken*
- *Beziehungsgestaltung*
- *Evaluation des Therapieverlaufs*

Das Anwendungswissen zu den im Standard erwähnten Bereichen wird an Kurstagen mit in der Regel 8 Lektionen à 45 Minuten und 90 % Anwesenheit vermittelt. Die einzelnen Themen werden an unterschiedlichen Stellen aufgegriffen und miteinander vernetzt. Die Weiterbildung legt im Anwendungswissen einen großen Wert auf eine gute Therapiebeziehung als empirisch gut evaluierter Wirkfaktor in der Psychotherapieforschung. Die Therapiebeziehung wird in verschiedenen Kursen wie „Anfangsphase der Therapie“, „Fallkonzeption und Therapieplanung“, „Motivationale Strategien“, „Ressourcenaktivierung“ und bei „klärungsfördernden Therapietechniken“ behandelt. Ausführlich behandelt wird Beziehungsgestaltung in vier über das zweijährige Curriculum verteilten Kurstagen: Therapeutischer Beziehungsgestaltung I-IV. In Fallkonzeption. Indikationsstellung und Therapieplanung nehmen vor dem Hintergrund des interpersonalem Kontextes ebenfalls einen wichtigen Stellenwert ein.

Die Expertenkommission folgt in der Bewertung des Standards grundsätzlich der Selbstbeurteilung des Instituts, dass die Weiterbildung ein inhaltlich fundiertes Angebot mit den geforderten Wissensbestandteilen darstellt.

Der Standard ist erfüllt.

c. Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:

- *Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden*
- *Vermittlung der grundlegender Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden*
- *Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis*
- *Vermittlung grundlegender Kenntnisse über und Auseinandersetzung mit*



Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen

- *Vermittlung von Kenntnissen von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientel bzw. der Patientinnen und Patienten und ihren Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung*
- *Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten*
- *Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie*
- *Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen*

Die Expertenkommission stellt in ihrer Analyse fest, dass die im Standard formulierten generischen psychotherapeutischen Inhalte in das Curriculum des Weiterbildungsgangs weitgehend integriert sind und an unterschiedlichen Stellen im Curriculum aufgegriffen werden. Nachbesserung besteht bei der Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten, der kritischen Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie und der Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen. Auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer thematisieren in den Gesprächsrunden den Wunsch berufspolitische Themen, als Handwerkszeug für den späteren Berufsalltag, in die Weiterbildung aufzunehmen. Auch das Thema Rechtliche Aspekte bei der Erstellung von Berichten für Versicherungen und Krankenkassen, Klassifikationen (ICD / ICF) und Konsequenzen für Patientinnen und Patienten, sollten für den Berufsalltag vermittelt werden.

Die Expertin und die Experten sind der Auffassung, dass die Themen zur Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten, der kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie und der Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen stärker in die Weiterbildung mit aufzunehmen sind. Sie formulieren hierzu unter Kapitel 3.2 unter dem Akkreditierungskriterium b) eine entsprechende Auflage: Die Themen der Berufsethik und der Berufspflichten, die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie und Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen sind in das Curriculum aufzunehmen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 3: Die Themen der Berufsethik und der Berufspflichten, die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie und Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen sind in das Curriculum aufzunehmen.

Standard 3.4 – Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammelt. Sie formuliert entsprechende Vorschriften, sorgt für deren Einhaltung und stellt die qualifizierte Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit der Weiterzubildenden sicher.*

Im Studienplan des Weiterbildungsgangs unter 5.2 sind die Anforderungen an die eigene therapeutische Tätigkeit festgelegt. Es sind mindestens 500 Therapiesitzungen persönlich durchzuführen und mindestens zehn Therapien von nicht weniger als fünf Sitzungen Dauer abzuschliessen. Von den zehn Therapien müssen fünf kurze Fallberichte; zwei grosse Fallberichte und drei Fallvorstellungen im Fallseminar erbracht werden. Die Fallberichte müssen



von Supervisorinnen oder Superioren oder von für die Therapie verantwortlichen Fachpersonen gegengezeichnet sein. Die Weiterbildungstherapien sollen sich über ein möglichst breites Spektrum psychischer Störungen erstrecken. Mindestens sieben Therapien sind unter persönlicher Supervision durch für die Weiterbildung anerkannten Supervisorinnen oder Superioren durchzuführen. Hauptsächliches Setting für die Weiterbildungstherapien ist das der Einzeltherapie. Mindestens zehn, höchstens aber vierzig Prozent der zu absolvierenden 500 sind in einem anderen als dem einzeltherapeutischen Setting durchzuführen.

Nach Vorlage der Nachweise über eine in Quantität und Qualität der aufgeführten Bestimmungen entsprechenden Therapietätigkeit und deren Prüfung durch die von der Weiterbildungsleitung damit beauftragten Ausbilderinnen oder Ausbilder erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsteiles „Eigene Therapietätigkeit“.

In ihrer Analyse kommen die Expertin und Experten zum Schluss, dass das Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie auf eine genügende praktische psychotherapeutische Erfahrung achtet und entsprechende Vorschriften hierzu formuliert hat. Die Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit ist gewährleistet.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.5 – Supervision

- a. *Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit in einem sicheren Rahmen ermöglichen.*

Die Anforderungen an die Supervision regelt der Studienplan, auf den im Weiterbildungsvertrag Bezug genommen wird. Im Rahmen der Weiterbildung ist eine Mindestzahl von 200 Supervisionseinheiten mit in der Regel 50 Minuten (eine Einheit = mind. 45 Min.) für mindestens sieben Therapien bei anerkannten Supervisorinnen oder Supervisoren zu absolvieren. Die Supervision erfolgt entweder einzeln oder in Kleingruppen mit maximal vier Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Mindestens 50 Einheiten müssen im Einzelsetting absolviert werden. Es wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern empfohlen, solange in Supervision zu bleiben, bis sie sich ihrer therapeutischen Kompetenz genügend sicher fühlen. Supervisionseinheiten, die über 200 Einheiten hinausgehen, können auch in grösseren Gruppen absolviert werden. Die Supervision soll in der Regel aufgrund von Video- oder Tonaufnahmen der Therapiesitzungen erfolgen. Ausnahmen davon sollen nicht mehr als ein Viertel der supervidierten Therapiesitzungen betragen. Mindestens 10 %, höchstens aber 40 % Prozent der Supervisionen sollen sich auf ein anderes Setting als das der Einzeltherapie beziehen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass der Supervisor ihnen jede Supervisionssitzung bescheinigt, unter Angabe der supervidierten Therapie, des supervidierten Settings, der Grundlage der Supervision (Video-, Tonaufnahme usw.) und der Dauer der Supervisionssitzung. Die Supervision muss bei mindestens drei verschiedenen von der Weiterbildungsleitung anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren erfolgen, wobei in jedem Fall eine kontinuierliche und nicht nur eine sporadische Supervision stattzufinden hat. Es darf nicht mehr als die Hälfte der Supervisionsstunden bei denselben Supervisorinnen und Supervisorinnen und Supervisoren absolviert werden. Die Weiterbildungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Supervisionskapazität seitens anerkannter Supervisorinnen und Supervisoren zur Verfügung steht. In diesem Rahmen können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wählen, bei wem sie in welchem Umfang Supervision für ihre Therapien erhalten wollen. Das Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie, bietet seit



2014 auch einen eigenen Lehrgang in Supervision an.

Nach Vorlage der Bescheinigungen über eine nach Quantität und Qualität den oben aufgeführten Bestimmungen entsprechenden Supervision und Prüfung der eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Erfüllung dieser Bestimmungen durch die von der Weiterbildungsleitung damit beauftragten Ausbilder erhält der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsteils „Supervision“.

In ihrer Analyse kommen die Expertin und die Experten zum Schluss, dass der Standard erfüllt ist. Wie bereits beschrieben empfehlen sie die Einheiten in der Weiterbildung einheitlich auf 45 Minuten festzulegen. Weiterhin sollte die Aufbewahrung der im Rahmen der Supervisionen aufgenommen Videos geklärt werden.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.6 – Selbsterfahrung

- a. *Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, welche an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie achtet darauf, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.*

Die Anforderungen an die Selbsterfahrung sind im Studienplan beschrieben. Es sind mindestens 100 Einheiten mit mindestens 45 Minuten Selbsterfahrung zu absolvieren, davon mindestens 50 im Einzelsetting und mindestens 25 im Gruppensetting. Mindestens 50 % der Selbsterfahrung muss während der Weiterbildung erfolgen. Selbsterfahrung bei Selbsterfahrungstherapeutinnen bzw. -therapeuten, der nicht auf der Liste der anerkannten Selbsterfahrungstherapeutinnen bzw. -therapeuten der Weiterbildung aufgeführt sind, kann bis zu 25 Einheiten angerechnet werden, wenn sie inhaltlich der vorgegebenen Definition von Selbsterfahrung entspricht und bei einem Therapeuten erfolgt, der die Anforderungen für eine selbständige Berufsausübung als Psychotherapeut erfüllt und über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügt.

In der Selbsterfahrung sollen die Weiterzubildenden nach der Definition im Studienplan die Therapiesituation und den therapeutischen Prozess aus der Patienten-Perspektive erfahren und sehen lernen. „Einerseits soll dies ihr Verständnis für die von ihnen behandelten Patienten verbessern. Andererseits sollen sich die Therapeutinnen und Therapeuten in Ausbildung in ihrem psychischen Funktionieren und insbesondere in ihrem zwischenmenschlichen Beziehungsverhalten und dessen Wirkung auf andere selbst besser kennenlernen, um sich damit gute Voraussetzungen für eine bewusste Verhaltenskontrolle in der Therapiesituation zu erarbeiten. Das gilt insbesondere für solche Verhaltensweisen und Reaktionen, die sie in ihren therapeutischen Wirkungsmöglichkeiten einschränken könnten. Soweit ein Therapeut selbst unter erheblicheren psychischen Störungen oder Problemen leidet, soll die Selbsterfahrung auch dazu dienen, diese zu beheben oder zumindest soweit zu verbessern, dass sie sich nicht nachteilig auf die Qualität der von ihm durchgeführten Therapien auswirken, oder ihn zu der Einsicht bringen, dass die Tätigkeit als Psychotherapeut für ihn nicht der richtige Beruf ist. Da sich der Therapeut vor allem bezüglich der Determinanten und Wirkungen seines zwischenmenschlichen Verhaltens besser kennenlernen soll, soll die Selbsterfahrung in verschiedenen zwischenmenschlichen Settings erfolgen.“

Die Expertin und die Experten kritisieren an dieser Definition zwei Punkte: Zum einen sind sie der Meinung, dass die Selbsterfahrung nicht dazu dient, psychischen Störungen oder Probleme der Weiterzubildenden zu beheben. Sie plädieren dafür den Satz „Soweit ein Therapeut selbst



unter erheblichen psychischen Störungen oder Problemen leidet" aus der Definition zu streichen. Zum anderen empfehlen sie den Satz „In der Selbsterfahrung sollen die Therapeuten in Ausbildung die Therapiesituation und den therapeutischen Prozess aus der Patienten-Perspektive erfahren und sehen lernen“ zu ergänzen mit in „*unter anderem*“ aus der Patienten-Perspektive erfahren. Die Expertenkommission schlägt zudem folgende Umformulierung vor: „In der Selbsterfahrung sollen die Therapeuten in Ausbildung u. a. lernen, sich in die Therapieprozesse in der Patienten-Perspektive hineinzuversetzen und daraus angemessene Schlussfolgerungen für ihr Verhalten zu ziehen“.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt, die Definition der Selbsterfahrung im Studienplan gemäss den gegebenen Empfehlungen zu überarbeiten.

Standard 3.7 – Klinische Praxis

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern erwirbt. Sie stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in geeigneten Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.*¹⁵

Im Studienplan wird darauf hingewiesen, dass zur Erlangung des Titels „eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut“ zusätzlich zu den beschriebenen vier Weiterbildungsteilen der Weiterbildungsteil „Klinische Praxis“ nachgewiesen werden muss. D.h. mindestens zwei Jahre Tätigkeit zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung; davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

Ein Großteil der Weiterzubildenden arbeitet bereits zu Beginn der Weiterbildung in einem solchen Setting. Für die Aufnahme in die Weiterbildung ist aber nicht Voraussetzung, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer schon mit Beginn der Weiterbildung eine entsprechende klinische Stelle haben. Es liegt in der Verantwortung der Weiterbildungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer, sich entsprechende Stellen zu suchen. Die Weiterbildungsleitung steht beratend zur Seite.

Das Klaus-Grawe-Institut ist sowohl regional, als auch überregional sehr gut vernetzt und genießt bei potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nach deren Aussagen einen sehr guten Ruf als renommiertes Weiterbildungsinstitut. Weiterbildungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer des Klaus-Grawe-Instituts Therapie, werden nach Aussagen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gerne eingestellt. Sie gelten als gut strukturiert, auch bezogen auf die Fallkonzeptionen, die Erstellung der Berichte und die Aktenführung. Sie können individuell auf die Patientinnen und Patienten eingehen und verfügen über einen umfassenden und nicht eingeeengten Blick auf die in der Regel sehr verschiedenen Aspekte und Problemsituation der Patienten. Laut Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verfügen sie über evidenzbasiertes Wissen auf aktuellem Stand.

Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern erwerben.

¹⁵ vgl. 3.2.b



Die Expertin und die Experten halten auch die indirekte Unterstützung und Kooperation mit Einrichtungen der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung grundsätzlich unter den gegebenen Bedingungen in der Schweiz für ausreichend. Sie sind jedoch der Meinung, dass es eine Koordinationsstelle für alle Belange zwischen Weiterbildungseinrichtung und klinischer Praxis und Supervision, bzw. für die Probleme, die an den Schnittstellen oder in der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Stellen entstehen können, wie beispielsweise die Datenschutzproblematik oder der eingeschränkte fachliche bzw. patientenbezogene Austausch aufgrund der Schweigepflicht, geben sollte. Weiterhin empfehlen sie dem Institut zu prüfen, inwieweit eine schriftliche Vereinbarung mit den Kliniken sinnvoll wäre, in die auch die Punkte Datenschutz bzw. der Umgang mit Aufzeichnungen von Therapiesitzungen mitaufgenommen werden könnten.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 8: Die Expertenkommission empfiehlt zu überprüfen, inwieweit eine Koordinationsstelle eingerichtet werden könnte, die Ansprechstelle für mögliche Probleme beim Zusammenspiel zwischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, und Supervisorinnen und Supervisoren, Weiterzubildende und Weiterbildungseinrichtung ist.

Empfehlung 9: Die Expertenkommission empfiehlt klare Datenschutzvorgaben bei der Aufnahme und der Aufbewahrung der geforderten Video- oder Tonaufnahmen in der klinischen Praxis zu definieren bzw. zu kommunizieren.

Prüfbereich 4 – Weiterzubildende

Standard 4.1 – Beurteilungssystem

- a. *Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.*

Der Stand und die Entwicklung der Weiterzubildenden werden mit verschiedenen Leistungsnachweisen erfasst und entsprechend zurückgemeldet.

Nach Absolvierung der Kurse „Wissen und Können“ findet eine vierstündige schriftliche Prüfung zu den Kursinhalten statt. Die Prüfung besteht aus 10 Prüfungsfragen, die aus einem Pool von möglichen Prüfungsfragen für jeden Weiterbildungsjahrgang neu ausgewählt werden. Die Prüfungsfragen zu den einzelnen Kursen werden von den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten formuliert. Die Auswahl der 10 Fragen wird von einem Dreiergremium (ein Mitglied der Weiterbildungsleitung und zwei mit der Prüfungskorrektur beauftragte Fachkolleginnen und -kollegen) vorgenommen. Nach Angaben der (ehemaligen) Weiterzubildenden sind die schriftlichen Prüfungen sehr anspruchsvoll, waren aber sehr hilfreich zur Vertiefung des eigenen Wissensstandes. Die schriftliche Prüfung zu diesem Weiterbildungsteil erfolgt ungefähr 2 1/4 Jahre nach Beginn der Weiterbildung. Die Bindung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Institut erfolgt in den letzten Phasen der Weiterbildung über die Supervision.

Nach jedem Kurs im Bereich „Wissen und Können“ wird durch die Dozentinnen und Dozenten mithilfe des Rückmeldebogens für Referentinnen und Referenten zusätzlich eine allgemeine Einschätzung der Weiterbildungsgruppe vorgenommen.

Im ersten Jahr der Weiterbildung muss jeder Weiterzubildende im Rahmen des Kursblocks „Fallkonzeption und Therapieplanung“ eine schriftliche Arbeit abgeben, die eine ausführliche Fallkonzeption und Therapieplanung umfasst. Die Dozentinnen und Dozenten geben jedem Weiterzubildenden mithilfe eines Bewertungsbogens ein ausführliches schriftliches Feedback



dazu. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Anforderung ist Voraussetzung für den Beginn der Weiterbildungssupervision.

In der Weiterbildungssupervision muss von den Weiterzubildenden für jeden regelmässig supervidierten Fall eine Fallkonzeption geschrieben werden, die von den Supervisorinnen und Supervisoren schriftlich und/oder mündlich kommentiert und testiert wird.

Das Gleiche gilt für die Leistungsanforderung „Fallberichte“. Im Rahmen der drei zu erbringenden Fallvorstellungen im Fallseminar erhalten die Weiterzubildenden ebenfalls Feedback zu ihrer therapeutischen Arbeit, aber auch zu der Fallvorstellung. Die Leitung des Fallseminars beurteilt mittels Testatblatt „Fallvorstellung im Fallseminar“, ob die Leistungsanforderung, die im Verfassen einer schriftlichen Fallkonzeption und im Vortragen eines Falles besteht, erfüllt wurde oder ob ggf. eine Überarbeitung oder sogar zusätzliche Fallvorstellung erforderlich ist. Die Expertin und die Experten empfehlen der Institutsleitung nachdrücklich die Bewertung der Fallberichte nicht ausschließlich den Dozentinnen und Dozenten zu überlassen, sondern hier zumindest die Letztverantwortung zu übernehmen.

Die Expertin und die Experten kommen ansonsten in ihrer Analyse zu dem Ergebnis, dass Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt werden. Die Weiterzubildenden erhalten regelmäßig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 10: Die Expertenkommission empfiehlt der Institutsleitung, die Bewertung der Fallberichte nicht ausschließlich den Dozentinnen und Dozenten zu überlassen, sondern hier zumindest die Letztverantwortung zu übernehmen.

- b. Im Rahmen einer Abschlussprüfung oder -evaluierung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.*

Das Institut legt dar, dass die Abschlussprüfung gleichzeitig die sehr umfassende schriftliche Prüfung nach Absolvierung der Kurse „Wissen und Können“ ist und ungefähr 2 ¼ Jahre nach Beginn der Weiterbildung erfolgt. Die Zusammenstellung der Prüfungsfragen durch die Dozentinnen und Dozenten garantiert, dass auch die tatsächlichen Weiterbildungsinhalte Prüfungsthemen sind. Im Anschluss an die Prüfung findet im weiteren Verlauf der Weiterbildung noch Supervision und Selbsterfahrung statt. Eine Abschlussprüfung im eigentlichen Sinne wird nicht durchgeführt, jedoch eine Abschlussevaluierung durch die Dokumentation der 10 Fälle, davon drei mündlich dargestellt im Fallseminar. Die Expertin und die Experten diskutieren mit der Institutsleitung in diesem Zusammenhang die Dokumentation der 10 Fälle. Die 10 zu erstellenden Fallberichte werden von den Weiterzubildenden derzeit selbst aufbewahrt. Das Institut verzichtet aus Platzgründen auf eine Archivierung. Sie empfehlen der Institutsleitung hier noch einmal zu prüfen, ob eine Archivierung der Fallberichte, die sie für sinnvoll und notwendig erachten, nicht doch möglich ist.

Die Expertin und die Experten sind abschließend der Ansicht, dass in der Weiterbildung umfassend überprüft wird, ob die Weiterzubildenden, die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.

Die Expertenkommission empfiehlt dennoch zu überprüfen, inwieweit eine Abschluss-evaluierung aktiver durch die Leitung des Institutes implementiert werden könnte, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass nach der Wissensprüfung in der Regel eine längere Zeit vergangen ist



Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 11: Die Expertenkommission empfiehlt zu überprüfen, inwieweit die 10 Fälle, die eine Prüfungsleistung darstellen, vom Institut archiviert werden sollten.

Empfehlung 12: Die Expertenkommission empfiehlt zu überprüfen, inwieweit eine Abschluss-evaluierung aktiver durch die Leitung des Institutes implementiert werden könnte (z.B. in Form der Kontrolle einzelner Fallberichte durch die Institutsleitung oder einer mündlichen Prüfung im Sinne einer Disputation von Fallberichten, was einen sehr engen Bezug zur letzten Ausbildungsphase der Teilnehmenden hätte).

Standard 4.2 – Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen

- a. *Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.*

Sämtliche erbrachten Weiterbildungsleistungen werden während der Weiterbildung durch das Institut bescheinigt: Für jeden besuchten Kurs gibt es eine Einzelbestätigung mit Beschreibung des Kursinhalts und Unterschrift des Dozenten. Nach Ansicht der Expertin und der Experten können diese Einzelnachweise bei einem eventuellen Wechsel in eine andere Weiterbildung sehr hilfreich sein. Zusätzlich bestätigen die Weiterzubildenden ihre Anwesenheit in einer Anwesenheitsliste.

Fallvorstellungen im Fallseminar und Besuch des Fallseminars, Fallberichte und Supervision werden alle auf Formularen separat bescheinigt, die jedem Weiterzubildenden im „Weiterbildungsordner“ abgegeben werden. Die Weiterzubildenden haben selbst darauf zu achten, dass die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten die absolvierte Selbsterfahrung detailliert bescheinigen unter Angabe der Anzahl Einheiten, des Zeitraums der Durchführung und des Settings der Selbsterfahrung.

Die 10 zu erstellenden Fallberichte werden derzeit von den Weiterzubildenden selbst aufbewahrt. Lediglich die Bescheinigung über die 10 Fälle (Testate) werden 10 Jahre lang aufbewahrt.

Das Resultat der Prüfung „Wissen und Können“ wird jedem Teilnehmer in schriftlicher Form zugeschickt. Neben einer Gesamtbestätigung wird auch je eine Bestätigung für die einzelnen Weiterbildungsteile „Wissen und Können“, „Supervision“, „Selbsterfahrung“ und „eigene therapeutische Tätigkeit“ ausgestellt.

Die Expertin und Experten halten die Bescheinigungen für die Teilnahme der Weiterbildung für ausreichend.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.3 – Beratung und Unterstützung

- a. *Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.*

Die Weiterzubildenden können sich bei Fragen während der Weiterbildung jederzeit per Mail und/oder telefonisch an die beiden zuständigen Personen, die Weiterbildungsleiterin und ein Mitglied der Weiterbildungsleitung wenden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestätigen die gute Erreichbarkeit der Ansprechpartnerinnen.

Mindestens einmal pro Jahr wird ein Feedbackgespräch mit jeder Weiterbildungsgruppe durchgeführt, welches im Voraus angekündigt wird, so dass die Weiterzubildenden Fragen und Anliegen vorbereiten können.



Informationen zur Durchführung der Weiterbildung werden den Weiterbildungsgruppen per Mail zugestellt. Es besteht auch die Möglichkeit sich auf der Homepage einzuloggen und hier Unterlagen einzusehen bzw. herunterzuladen. Die Expertin und die Experten empfehlen zur Reduzierung des Organisationsaufwandes die Möglichkeit Informationen über die Homepage abzurufen auszubauen.

Die Expertin und die Experten sehen die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden am Institut umfassend gewährleistet.

Der Standard ist erfüllt.

- b. Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die klinische Praxis bzw. die eigene psychotherapeutische Tätigkeit unterstützt.*

Das Institut hat über die Region hinaus einen guten Ruf und ist in der Region gut vernetzt. Das bestätigen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildung werden an den Kliniken in Bewerbungsverfahren bevorzugt berücksichtigt. Sie gelten als methodisch umfassend ausgebildet, gut strukturiert und teamfähig.

Die Instituts- und Weiterbildungsleitung hat darüber hinaus ein Netzwerk mit entsprechenden regionalen und über regionalen Institutionen aufgebaut (z.B. durch Vorträge, Workshops, Supervision).

Stellenangebote an die Weiterzubildenden weiter geleitet werden bzw. am schwarzen Brett ausgehängt.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Standard 5.1 – Auswahl

- a. Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.*

Die Anforderungen an Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren und Selbsterfahrungstherapeuten sind im Studienplan beschrieben und richten sich nach den Richtlinien der FSP und seit PsyG nach den Qualitätsstandards des PsyG. Ausbilderinnen und Ausbilder und Supervisorinnen und Supervisoren verfügen grundsätzlich über einen Hochschulabschluss in Psychologie oder Medizin und eine abgeschlossene Weiterbildung in Psychotherapie. Supervisorinnen und Supervisoren und Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten müssen über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung verfügen. Zusätzliche Kriterien für die Auswahl neuer Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind in erster Linie Fachwissen, wissenschaftliche Orientierung und didaktische Fähigkeiten. Die Mitglieder der Weiterbildungsleitung verfügen über die Bewilligung für eine selbständige Berufsausübung in Psychotherapie. Die Auswahl von Weiterbildnern wird durch die Weiterbildungs- und Institutsleitung vorgenommen. Vorschläge von Fachkolleginnen und -kollegen werden berücksichtigt.

Nach Ansicht der Expertin und Experten die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl stimmig und schlüssig nachvollziehbar.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.2 – Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

- a. Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie*



verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet.

Alle Dozentinnen und Dozenten der Weiterbildung verfügen über einen Hochschulabschluss in Psychologie oder Medizin, Fachtitel in Psychotherapie und mind. fünf Jahren Berufserfahrung nach Fachtitel. Zusätzlich zu diesen formalen Kriterien wird darauf geachtet, dass sie von ihrer Therapieweiterbildung her einen inhaltlichen Bezug zu den in der Weiterbildung vermittelten Konzepten haben, über theoretisches und praktisches Fachwissen und -können verfügen und neben ihrer Dozententätigkeit praktisch tätig und anerkannte Expertin und Experten in ihrem Fachgebiet sind. Ein großer Teil der Dozentinnen und Dozenten publiziert entsprechende Fachliteratur.

Die Expertin und die Experten werten die Auswahlkriterien für Dozentinnen und Dozenten der Weiterbildung als sehr anspruchsvoll. In den Gesprächen erlebte die Expertenkommission die Weiterbilderinnen und Weiterbildner zudem als fachlich kompetent und engagiert. Eine hohe Identifikation mit dem Institut und den Zielen der Weiterbildung war deutlich spürbar.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.3 – Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

- a. *Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte¹⁶ Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.*

Alle Selbsterfahrungstherapeutinnen und Selbsterfahrungstherapeuten sowie die Supervisorinnen und Supervisoren verfügen gemäß Selbstevaluationsbericht über ein Studium in Psychologie oder Medizin, über eine abgeschlossene Weiterbildung in Psychotherapie und über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Zusätzlich wird darauf geachtet, dass sie von ihrer Therapieweiterbildung her einen inhaltlichen Bezug zu den in der Weiterbildung vermittelten Konzepten haben.

Neu als Selbsterfahrungstherapeutinnen und Selbsterfahrungstherapeuten auf die Liste aufgenommen werden in der Regel ehemalige Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildung, die über mind. fünf Jahre Berufspraxis verfügen und/oder Dozentinnen und Dozenten der Weiterbildung sind.

Um sicher zu stellen, dass die Supervisorinnen und Supervisoren mit den Konzepten der „Konsistenztheoretischen Fallkonzeption und Therapieplanung“ vertraut sind, hat das Institut in einer eigenen Fortbildung zwischen 2009 und 2011 Supervisorinnen und Supervisoren ausgebildet. In den nächsten Jahren soll die Fortbildung wiederholt werden. Grundsätzlich es aber auch möglich bis zu einem Drittel der 200 Einheiten bei „externen“ Supervisorinnen und Supervisoren zu belegen (s.o.).

Die Liste der anerkannten Selbsterfahrungstherapeutinnen und Selbsterfahrungstherapeuten sowie die Supervisorinnen und Supervisoren wird auf der Homepage veröffentlicht.

¹⁶ Abschluss einer (provisorisch oder ordentlich) akkreditierten Weiterbildung in Psychotherapie, anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie gemäss PsyG (Art. 9) oder eidgenössischer Weiterbildungstitel Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Medizinalberufegesetz MedBG.



Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.4 – Fortbildung

- a. *Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.*

Da laut Institut alle Weiterbildnerinnen und Weiterbildner einen Fachtitel in Psychotherapie haben und damit einem Fachverband angehören, und da alle Fachverbände von ihren Mitgliedern regelmäßige Fortbildung verlangen, prüft und dokumentiert das Institut die Fortbildungen nicht zusätzlich. Dieses Vorgehen ist für die Expertenkommission grundsätzlich nachvollziehbar. Um jedoch den Anforderungen des Standards gerecht zu werden, empfiehlt die Expertenkommission die Verträge mit den Weiterbildnerinnen und Weiterbildner um eine schriftliche Selbstverpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung zu ergänzen, um somit die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zur regelmässigen Fortbildung in ihrem Fachgebiet zu verpflichten. Die Expertin und die Experten formulieren unter dem Kapitel 3.2 unter dem Akkreditierungskriterium b) die Auflage, dass die regelmässige Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner als Selbstverpflichtung vertraglich zu regeln ist (Auflage 4).

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 4: Die regelmässige Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner ist als Selbstverpflichtung vertraglich zu regeln.

Standard 5.5 – Beurteilung

- a. *Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.*

Die didaktischen Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten werden mittels schriftlicher Evaluation mit Freitextangaben nach jedem Kurs überprüft. Im Fall von negativen Rückmeldungen nimmt die Weiterbildungsleitung Kontakt mit dem betreffenden Dozentinnen und Dozenten und/oder mit der Weiterbildungsgruppe auf, um die Gründe für negative Rückmeldung zu klären und Verbesserungsvorschläge zu diskutieren.

Was nach Ansicht des Instituts verbessert werden kann, ist die Evaluation der Supervision und Selbsterfahrung, die in den letzten Jahren nicht regelmässig durchgeführt wurde. Momentan sieht das Institut darin einen zu hohen Aufwand. Evaluationsbogen zu diesen zwei Weiterbildungsteilen bestehen bereits. Die Expertin und die Experten empfehlen dem Institut zu prüfen, welche Möglichkeiten der Evaluation jenseits einer schriftlichen Befragung zur Identifizierung von Verbesserungsmaßnahmen hier infrage kommen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 13: Die Expertenkommission empfiehlt dem Institut zu prüfen, welche Möglichkeiten der Evaluation der Selbsterfahrung jenseits einer schriftlichen Befragung zur Identifizierung von Verbesserungsmaßnahmen infrage kommen.

Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation

Standard 6.1 – Qualitätssicherungssystem

- a. *Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.*

Der Prozess der Evaluation an dem Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie (IFPT) ist



im Studienplan beschrieben. Alle Kurse der Weiterbildung werden durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels einer schriftlichen Befragung mit insgesamt neun Items und Freitextangaben evaluiert. Die Auswertung erfolgt durch das Sekretariat; die betreffenden Dozentinnen und Dozenten erhalten die Ergebnisse der Evaluation nach eigenen Angaben „zeitnah“. Kurse, die nicht (mehr) so gut bewertet werden, werden überarbeitet bzw. durch andere Kurse ersetzt, berichten die Dozentinnen und Dozenten.

Auch die Dozentinnen und Dozenten bewerten nach jedem Kurs zum einen die Weiterbildungsgruppe, zum anderen das Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie (IFPT) als Weiterbildungsanbieter. Die Rückmeldungen der Dozentinnen und Dozenten werden mit der Weiterbildungsleiterin und in der Weiterbildungsleitung diskutiert und ggf. auf kurzem Weg Veränderungsmaßnahmen getroffen. Wenn sie die Weiterbildungsteilnehmenden betreffen, wird dies in einem Gespräch mit der Gruppe oder mit per Mail angesprochen.

Jährlich werden zusätzlich durch ein Mitglied der Weiterbildungsleitung und der Weiterbildungsleiterin mit den Weiterbildungsgruppen, die sich im curricularen Teil der Weiterbildung befinden, angekündigte Feedbackgespräche durchgeführt, in denen inhaltliche und organisatorische Anliegen von beiden Seiten her diskutiert werden. Eine Dokumentation der Feedbackgespräche liegt bislang nicht vor. Die Ergebnisse sollten nach Ansicht der Expertin und der Experten zukünftig schriftlich zusammengefasst werden.

Für die Evaluation der Selbsterfahrung und der Supervision bestehen ebenfalls Evaluationsinstrumente, die aber nach eigenen Angaben nicht regelmäßig genutzt werden. Das Institut vertritt darüber die Ansicht, dass die Selbsterfahrung nicht schriftlich evaluiert werden sollte, dem können sich die Expertin und die Experten auch anschließen. Die Sicherung der Qualität der Selbsterfahrung sollte auf einem anderen Weg erfolgen. Die Supervision sollte allerdings in die Befragungen einbezogen werden.

Nach Ansicht der Expertin und der Experten ist im Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie (IFPT) eine Qualitätskultur deutlich spürbar. In dem relativen kleinen Institut lassen sich Veränderungsmaßnahmen schnell und unkompliziert umsetzen. Sie empfehlen dennoch die Eckpunkte des Systems zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsangangs transparenter zu regeln und zu dokumentieren. Dazu gehören z.B. die verbindliche Regelung was, wann und wie häufig evaluiert wird, welche quantitativen (Fragebögen) oder qualitativen (z.B. Feedbackgespräche) Instrumente eingesetzt werden, wie die Ergebnisse aufbereitet und dokumentiert werden und wie und durch wen Maßnahmen abgeleitet und dokumentiert werden. Eine jährliche Zusammenfassung aller Evaluationsergebnisse mit Rücklaufquoten und abgeleiteten Maßnahmen könnte einen guten Überblick über die Qualität und Weiterentwicklung des Weiterbildungsangangs liefern. Als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner jenseits der Weiterbildungsleitung könnte für Dozentinnen und Dozenten eine unabhängige Ombudsstelle eingerichtet werden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 14: Die Expertenkommission empfiehlt dem Institut das Qualitätssicherungsverfahren bezogen auf Weiterbildungsangang differenzierter und klarer zu regeln und transparent darzustellen und zu dokumentieren.

- b. Die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsangangs einbezogen.*

Die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsangangs einbezogen, indem die Anregungen aus den Kursevaluationen (Weiterbildungsteilnehmer und Dozenten), den Feedbackrunden mit den



Weiterbildungsgruppen und aus Gesprächen mit den Dozentinnen und Dozenten aufgenommen und in der Weiterbildungsleitung diskutiert und ggf. umgesetzt werden. Für alle Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer besteht zudem die Möglichkeit mit der Weiterbildungskordinatorin und / oder einem Mitglied der Weiterbildungsleitung ein direktes Gespräch durchzuführen.

Nach Ansicht der Expertin und der Experten werden die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner systematisch in die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 6.2 – Evaluation

- a. *Der Weiterbildungsengang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.*

Alle Kurse werden evaluiert und die Ergebnisse der Evaluation an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zurück gemeldet. Auch die Organisation und Infrastruktur wird systematisch durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner bewertet. Statistische Daten, wie die Quote der Weiterbildungsabschlüsse werden ebenfalls als Indikatoren für die Qualität der Weiterbildung herangezogen. Aus den Ergebnissen der Evaluationen auf den unterschiedlichen Ebenen werden Maßnahmen abgeleitet. Die Expertin und die Experten empfehlen der Hochschule die Ableitung der Maßnahmen auf den Evaluationsergebnissen systematischer umzusetzen und zu dokumentierten (siehe 6.1.a)

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.*

Weiterzubildende sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch befragt. Daten von Absolventinnen und Absolventen werden noch nicht erhoben. Der Nutzen für die eigene therapeutische Arbeit wird bereits bei der Kurserhebung abgefragt. Eine Gesamtzufriedenheitserhebung fehlt und könnte ggf. ergänzt werden. Die ehemaligen Absolventinnen und Absolventen sowie Weiterbildnerinnen und Weiterbildner weisen bei der Vor-Ort-Visite darauf hin, dass es keine Bewertung des Beurteilungssystems im Weiterbildungsengang gibt und dass zum Beispiel eine Befragung nach Abschluss der sehr umfangreichen Prüfung von „Wissen und Können“ sinnvoll wäre. ,

Abschliessend halten die Expertin und die Experten fest, dass die Evaluation die Befragung der Weiterzubildenden sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner beinhaltet. Zur Erfüllung des geforderten Standards muss die Einbindung der ehemaligen Absolventinnen und Absolventinnen in die Befragung integriert werden. Die Expertenkommission formuliert unter Kapitel 3.2 unter dem Akkreditierungskriterium b) dementsprechend die Auflage, dass die systematische Einbindung der ehemaligen Absolventinnen und Absolventen in strukturierter Form ist in das Qualitätssicherungssystem des Klaus-Grawe-Instituts zu integrieren ist.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 5: Die systematische Einbindung der ehemaligen Absolventinnen und Absolventen in strukturierter Form ist in das Qualitätssicherungssystem des Klaus-Grawe-Instituts zu integrieren.



3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)

- a. *Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Der Weiterbildungsgang steht unter Verantwortung des Klaus-Grawe-Instituts. Das Klaus-Grawe-Institut ist eine selbsttragende und selbständige Institution mit Handelsregistereintrag. Das Institut übernimmt alle Verantwortlichkeiten, die nach dem Psychologieberufegesetz (PsyG) der verantwortlichen Organisation übertragen werden.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- b. *Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Das Weiterbildungsprogramm Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt erfüllt die Mehrheit der Qualitätsstandards für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in „Psychotherapie“: 27 sind gänzlich erfüllt und acht sind teilweise erfüllt. Kein Standard ist nicht erfüllt.

Insgesamt ist der Weiterbildungsgang nach Einschätzung der Expertenkommission so gestaltet, dass er den Weiterzubildenden ermöglicht, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen und damit eine inhaltliche und fachlich gut abgestützte psychotherapeutische Ausbildung erreichen. Einige Punkte wurden diskutiert – sie spiegeln sich in den formulierten Empfehlungen und den Auflagen wider.

Deutlich sichtbar sind die Bemühungen und Erfolge des Weiterbildungsgangs und seiner institutionellen Einbettung (z.B. Klaus-Grawe-Stiftung), wissenschaftsnah zu arbeiten und eigene Akzente in der Weiterentwicklung der evidenzbasierten Psychotherapie mit internationaler Ausstrahlung zu setzen. Das wirkt sich rückwirkend positiv auf die Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aus, die von ihren Arbeitgebern im praktischen Teil der Therapieausbildung ausserordentlich hinsichtlich ihrer Kompetenz, Motivation, Verantwortlichkeit und Patientenorientiertheit positiv beurteilt werden.

Das Akkreditierungskriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: In einer gemeinsamen Bemühung von Institutsleitung und Dozierenden sind das Selbstverständnis und die Grundprinzipien der Weiterbildung in ein kohärentes Leitbild zu überführen. Im Leitbild ist dabei expliziter Bezug auf die Identität der Weiterbildung mit den Schwerpunkten „kognitiv-behavioral“ und „interpersonale Ausrichtung“, sowie dem „Grundkonzept der Wirkfaktorenorientierung nach Grawe“ zu nehmen. Aufbauend auf dem Leitbild und den genannten Schwerpunkten sollten die Ziele der Weiterbildung umfassend und in möglichst konkreter Form vorgestellt werden.

Auflage 2: In die zu veröffentlichende Kostenübersicht sind die geschätzten Kosten für die Selbsterfahrung mitaufzunehmen.

Auflage 3: Die Themen der Berufsethik und der Berufspflichten, die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie und Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen sind in das Curriculum aufzunehmen.

Auflage 4: Die regelmässige Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner ist als Selbstverpflichtung vertraglich zu regeln.



Auflage 5: Die systematische Einbindung der ehemaligen Absolventinnen und Absolventen in strukturierter Form ist in das Qualitätssicherungssystem des Klaus-Grawe-Instituts zu integrieren.

c. Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.

Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind transparent im Studienplan dargestellt, der auf der Homepage veröffentlicht ist. Der Weiterbildungsgang richtet sich an Psychologinnen und Psychologen mit einem vom Psychologieberufegesetz (PsyG) anerkannten Hochschulabschluss in Psychologie (Master, Lizentiat, Diplom).

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

d. Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.

Die Expertenkommission bewertet das Beurteilungssystem im Weiterbildungsgang positiv und aufgrund der unterschiedlichen Formate als sehr gut geeignet, die Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen zu erfassen und zu beurteilen. Die Prüfung und -evaluierung nach „Wissen und Können“ wird als anspruchsvoll und geeignet angesehen, das Erreichen der relevanten Kompetenzen zu demonstrieren.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

e. Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.

Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl theoretisches Wissen als auch deren praktische Anwendung. Die Weiterbildung vermittelt ein breites „Wissen und Können“ und legt Wert auf einen engen Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis, sowohl in den Kursen wie auch in der Supervision. Grundlage ist eine wissenschaftlich ausgerichtete Psychologie und Psychotherapie, die auch einen engen Bezug zu aktueller Forschung aufweist.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

f. Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.

Die Weiterzubildenden werden in allen Bereichen des Weiterbildungsganges miteinbezogen. Sie übernehmen Verantwortung u. a. in Weiterbildungsgruppen, in der Selbsterfahrung und Supervision.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

g. Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.

Das Beschwerdeverfahren am Klaus-Grawe-Institut wurde in Vorfeld der Vor-Ort-Visite neu geregelt und der Expertenkommission zur Verfügung gestellt. Die Analyse der Expertin und der Experten bezieht sich auf die neu vorgelegten Unterlagen.

Das Verfahren ist im Rekursreglement für die Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt am Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie beschrieben. Die unabhängige Rekurskommission wird von der Weiterbildungsleitung eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die in keiner Form an der Durchführung der



angefochtenen Entscheidung beteiligt gewesen sind. In der Rekurskommission muss die psychologische und juristische Fachkompetenz vertreten sein.

Die Namen der Mitglieder der Kommission wurden der Expertin und den Experten vorgelegt.

Die Expertenkommission stellt fest, dass die verantwortliche Organisation t über eine unabhängige und unparteiische Instanz, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung entscheidet, verfügt. Inwieweit die Regelungen des Reglements dabei in Einklang mit Art. 44 des PsyG sind, kann seitens der Expertenkommission juristisch nicht beurteilt werden und ist durch das Institut zu gewährleisten.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

3.3 Stärken-/Schwächenprofil der Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt

Stärken:

- + hohe fachliche Qualität der Weiterbildung,
- + hohes Engagement aller Beteiligten erkennbar,
- + sehr positive Rückmeldung seitens der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,
- + sehr positive Rückmeldung seitens der Weiterbildungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer,
- + breite verhaltenstherapeutische Basis der Weiterbildung und die Verknüpfung mit dem Konzept der Wirkfaktoren der Psychotherapie,
- + Wissenschaftliche Anbindung der Weiterbildung durch die Stiftung,
- + Fortdauer des Instituts gesichert.

Schwächen:

Das Leitbild sollte kohärenter ausformuliert werden und dabei einen klaren Bezug auf die drei kennzeichnenden Grundkonzepte, die auch den Titel der Weiterbildung bestimmen, erkennen lassen,

Die Lernziele, Lerninhalte und die Lehr- und Lernformen könnten noch konkreter ausformuliert werden,

Die Themen zur Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten, der kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie und der Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen sind in die Weiterbildung aufzunehmen,

Das Qualitätssicherungsverfahren des Instituts, insbesondere bezogen auf die Supervision und Selbsterfahrung sollte differenzierter und klarer geregelt und transparent dargestellt werden, wobei die ehemaligen Absolventinnen und Absolventen mit einbezogen werden sollten,

Es könnte eine Koordinationsstelle eingerichtet werden, die Ansprechstelle für mögliche Probleme beim Zusammenspiel zwischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Supervisorinnen und Supervisoren sowie Weiterzubildende und Weiterbildungseinrichtung ist,

Es sollten eindeutige Datenschutzvorgaben für die Aufnahme und die Aufbewahrung der Video- oder Tonaufnahmen und anderen patientenbezogenen Therapiematerialien in der klinischen Praxis definiert und kommuniziert werden.



4 Stellungnahme

4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie

Die Stellungnahme des Klaus-Grawe-Instituts für Psychologische Therapie ist am 15.02.2017 fristgerecht eingegangen.

4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme des Klaus-Grawe-Instituts für Psychologische Therapie

Die Expertenkommission hat die Stellungnahme des Klaus-Grawe-Instituts für Psychologische Therapie zur Kenntnis genommen hat und begrüsst, dass das Institut die empfohlenen Auflagen umsetzen wird. Sie ist davon überzeugt, dass die Umsetzung in der gesetzten Frist erfolgen kann. Weiter wird begrüsst, dass die Empfehlungen der Expertenkommission innerhalb des Instituts diskutiert und nach Möglichkeit ebenfalls umgesetzt werden.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes des Klaus-Grawe-Instituts für Psychologische Therapie und der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expertenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, den Weiterbildungsang in Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt

mit fünf Auflagen zu akkreditieren.

Die Auflagen müssen in einem Zeitraum von zwei Jahren erfüllt werden.

Für die Auflagen und Empfehlungen verweisen wir auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle.



6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“, inklusive Auflagen und Empfehlungen

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie				
Fremdevaluation der Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt, IFPT Zürich				
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Empfehlung(en)
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Prüfbereich 1				
Leitbild und Ziele				
1.1 Leitbild	a.		X	
	b.		X	
1.2 Ziele des Weiterbildungsgangs	a.		X	Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt, die Lernziele des Weiterbildungsgangs konkreter auszuformulieren und vor dem Hintergrund des neu entwickelten Leitbilds, an die dort dargestellten Prinzipien und Ziele anzupassen.
	b.	X		Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt, die Lernziele noch prägnanter aus dem Leitbild mit jeweils einem klarem Bezug zu den „drei Säulen“ der Weiterbildung abzuleiten.
Prüfbereich 2				
Rahmenbedingungen der Weiterbildung				
2.1 Zulassung, Dauer und Kosten	a.	X		
	b.		X	
2.2 Organisation	a.	X		Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt das Zusammenwirken und die Aufgabenbereiche von Stiftung, Beirat, Institutsleitung, Weiterbildungsleitung, weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts sowie dort angesiedelten Therapeutinnen und Therapeuten in einem Organigramm übersichtlich darzustellen.
	b.	X		Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt darauf zu achten, dass nicht sämtliche Supervisions- und Selbsterfahrungsstunden eines Weiterzubildenden bei der gleichen Person absolviert werden. Zudem sollte die Institutsleitung keine Selbsterfahrung anbieten und die Prüferin bzw. der Prüfer eines Weiterzubildenden nicht gleichzeitig Selbsterfahrung durchführen.
2.3 Ausstattung	a.	X		
	b.	X		
Prüfbereich 3				
Inhalte der Weiterbildung				
3.1 Grundsätze	a.	X		
	b.	X		Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt die Liste der einführenden Literatur um Titel aus der internationalen klinisch-psychologischen Literatur zu ergänzen.
3.2 Weiterbildungsteile	a.	X		
	b.	X		Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt für alle Einheiten 45 Minuten zu hinterlegen und



Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie				
Fremdevaluation der Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt, IFPT Zürich				
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Empfehlung(en)
	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.				
				somit auch transparent machen, für welche Weiterbildungsteile mehr als die gesetzlichen Mindestanforderungen verlangt werden.
3.3 Wissen und Können	a.	X		
	b.	X		
	c.		X	
3.4 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit	a.	X		
3.5 Supervision	a.	X		
3.6 Selbsterfahrung	a.	X		Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt, die Definition der Selbsterfahrung im Studienplan gemäss den gegebenen Empfehlungen zu überarbeiten
3.7 Klinische Praxis	b.	X		Empfehlung 8: Die Expertenkommission empfiehlt zu überprüfen, inwieweit eine Koordinationsstelle eingerichtet werden könnte, die Ansprechstelle für mögliche Probleme beim Zusammenspiel zwischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, und Supervisorinnen und Supervisoren, Weiterzubildende und Weiterbildungseinrichtung ist. Empfehlung 9: Die Expertenkommission empfiehlt klare Datenschutzvorgaben bei der Aufnahme und der Aufbewahrung der geforderten Video- oder Tonaufnahmen in der klinischen Praxis zu definieren bzw. zu kommunizieren.
Prüfbereich 4				
Weiterzubildende				
4.1 Beurteilungssystem	a.	X		Empfehlung 10: Die Expertenkommission empfiehlt der Institutsleitung, die Bewertung der Fallberichte nicht ausschließlich den Dozentinnen und Dozenten zu überlassen, sondern hier zumindest die Letztverantwortung zu übernehmen
	b.	X		Empfehlung 11: Die Expertenkommission empfiehlt zu überprüfen, inwieweit die 10 Fälle, die eine Prüfungsleistung darstellen, vom Institut archiviert werden sollten. Empfehlung 12: Die Expertenkommission empfiehlt zu überprüfen, inwieweit eine Abschluss-evaluierung aktiver durch die Leitung des Institutes implementiert werden könnte (z.B. in Form der Kontrolle einzelner Fallberichte durch die Institutsleitung oder einer mündlichen Prüfung im Sinne einer Disputation von Fallberichten, was einen sehr engen Bezug zur letzten Ausbildungsphase der Teilnehmenden hätte).
4.2 Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen	a.	X		
4.3 Beratung und Unterstützung	a.	X		
	b.	X		
Prüfbereich 5				
Weiterbildnerinnen und Weiterbildner				
5.1 Auswahl	a.	X		
5.2 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten	a.	X		



Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie				
Fremdevaluation der Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt, IFPT Zürich				
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Empfehlung(en)
	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.				
5.3 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungs-therapeutinnen und -therapeuten	a.	X		
5.4 Fortbildung	a.		X	
5.5 Beurteilung	a.	X		Empfehlung 13: Die Expertenkommission empfiehlt dem Institut zu prüfen, welche Möglichkeiten der Evaluation der Selbsterfahrung jenseits einer schriftlichen Befragung zur Identifizierung von Verbesserungsmaßnahmen infrage kommen.
Prüfbereich 6				
Qualitätssicherung und Evaluation				
6.1 Qualitätssicherungssystem	a.		X	Empfehlung 14: Die Expertenkommission empfiehlt dem Institut das Qualitätssicherungsverfahren bezogen auf Weiterbildungsgang differenzierter und klarer zu regeln und transparent darzustellen und zu dokumentieren.
	b.	X		
6.2 Evaluation	a.	X		
	b.		X	
Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)				
	Erfüllung			Auflage(n)
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)	a.	X		
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen	b.		X	<p>Auflage 1: In einer gemeinsamen Bemühung von Institutsleitung und Dozierenden sind das Selbstverständnis und die Grundprinzipien der Weiterbildung in ein kohärentes Leitbild zu überführen. Im Leitbild ist dabei expliziter Bezug auf die Identität der Weiterbildung mit den Schwerpunkten „kognitiv-behavioral“ und „interpersonale Ausrichtung“, sowie dem „Grundkonzept der Wirkfaktorenorientierung nach Grawe“ zu nehmen. Aufbauend auf dem Leitbild und den genannten Schwerpunkten sollten die Ziele der Weiterbildung umfassend und in möglichst konkreter Form vorgestellt werden.</p> <p>Auflage 2: In die zu veröffentlichende Kostenübersicht sind die geschätzten Kosten für die Selbsterfahrung mitaufzunehmen.</p> <p>Auflage 3: Die Themen der Berufsethik und der Berufspflichten, die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie und Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und</p>



Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)	Erfüllung			Auflage(n)
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
				<p>Gesundheitswesen und seine Institutionen sind in das Curriculum aufzunehmen.</p> <p>Auflage 4: Die regelmässige Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner ist als Selbstverpflichtung vertraglich zu regeln.</p> <p>Auflage 5: Die systematische Einbindung der ehemaligen Absolventinnen und Absolventen in strukturierter Form ist in das Qualitätssicherungssystem des Klaus-Grawe-Instituts zu integrieren.</p>
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut	c.	X		
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht	d.	X		
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst	e.	X		
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt	f.	X		
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet	g.	X		
Akkreditierungsantrag der Expertenkommission	akkreditiert			
Die Expertenkommission empfiehlt, die Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt	ohne Auflage	mit Auflagen	nicht	zu akkreditieren.
		X		





II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expertenkommission



INSTITUTSLEITUNG:
DR. MARIANN GRAWE-GERBER
LIC. PHIL. BARBARA HEINIGER HALDIMANN
LIC. PHIL. MISA YAMANAKA-ALTENSTEIN



KLAUS-GRAWE-INSTITUT
FÜR PSYCHOLOGISCHE THERAPIE

AHPGS
Akkreditierung gGmbH
Frau Elvira Klausmann
Sedanstr. 22
D-79098 Freiburg i. Br.

Zürich, 15. Februar 2017

Stellungnahme – Fremdevaluation (Akkreditierung nach PsyG)

Sehr geehrte Frau Klausmann

Besten Dank für die Zustellung des Fremdevaluationsberichts. Im Namen des Klaus-Grawe-Institut möchte ich Ihnen und Frau Kainz von der AHGPS und der Expertenkommission danken für den angenehmen und konstruktiven Ablauf der Vor-Ort-Visite und für die vielen Anregungen zur Klärung und Verbesserung unseres Weiterbildungsangebots.

Wie Sie der angefügten Stellungnahme entnehmen können, sind wir dabei, die Empfehlungen und Auflagen des Fremdevaluationsberichts zu diskutieren und umzusetzen.

Aus unserer Sicht ist der Fremdevaluationsbericht korrekt und er entspricht inhaltlich der Rückmeldung am Ende der Vor-Ort-Visite.

Freundliche Grüsse

Lic.phil. Barbara Heiniger Haldimann
Weiterbildungsleitung / Institutsleitung / eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin

GROSSMÜNSTERPLATZ 1, 8001 ZÜRICH
TELEFON +41 (0)44 251 24 40, FAX +41 (0)44 251 24 60
E-MAIL: INFO@PGPT.CH, WWW.KLAUS-GRAWE-INSTITUT.CH

Anlage: Stellungnahme des Klaus-Grawe-Instituts zum Fremdevaluationsbericht





KLAUS-GRAWE-INSTITUT FÜR PSYCHOLOGISCHE THERAPIE

Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt

Akkreditierung nach PsyG – Fremdevaluation

Empfehlungen	Kommentar / Massnahmen
Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt, die Lernziele des Weiterbildungsgangs konkreter auszuformulieren und vor dem Hintergrund des neu entwickelten Leitbilds an die dort dargestellten Prinzipien und Ziele anzupassen.	Siehe Auflage 1
Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt, die Lernziele noch prägnanter aus dem Leitbild mit jeweils einem klaren Bezug zu den ‚drei Säulen‘ der Weiterbildung abzuleiten.	Siehe Auflage 1
Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt, das Zusammenwirken und die Aufgabenbereiche von Stiftung, Beirat, Institutsleitung, Weiterbildungsleitung, weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts sowie dort angesiedelten Therapeutinnen und Therapeuten in einem Organigramm übersichtlich darzustellen	Ein rudimentäres Organigramm besteht intern bereits. Wir werden das Organigramm ergänzen und auf der Homepage und bei den Informationen/Unterlagen für die Weiterzubildenden publizieren.
Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt darauf zu achten, dass nicht sämtliche Supervisions- und Selbsterfahrungsstunden eines Weiterzubildenden bei der gleichen Person absolviert werden. Zudem sollte die Institutsleitung keine Selbsterfahrung anbieten und die Prüferin bzw. der Prüfer eines Weiterzubildenden nicht gleichzeitig Selbsterfahrung durchführen.	Dass nicht sämtliche Supervision und Selbsterfahrung bei der gleichen Person absolviert werden kann, ist bereits im bestehenden Studienplan geregelt: Die Supervision muss bei mindestens drei verschiedenen Supervisoren/innen absolviert werden, bei einer Person darf nicht mehr als die Hälfte der Supervision absolviert werden. Intern geregelt (in Absprache mit der FSP) ist auch, dass nicht Supervision und Selbsterfahrung gleichzeitig bei der gleichen Person absolviert werden kann. Diese Regelung soll explizit in die Anforderungen an Supervision und Selbsterfahrung im Studienplan aufgenommen werden. Selbsterfahrung muss im Einzel- und Gruppensetting erfolgen, was in der Regel dazu führt, dass die Selbsterfahrung nicht bei der gleichen Person durchgeführt wird.



	Ein Mitglied der Institutsleitung und ein Mitglied der Weiterbildungsleitung bieten auf ausdrücklichen Wunsch von Weiterzubildenden in begrenztem Umfang Einzelselbsterfahrung an. Wir möchten dieses von den Weiterzubildenden geschätzte Angebot gerne in einem kleinen Umfang beibehalten, werden aber die betreffenden Weiterzubildenden ausdrücklich auf diese Rollenüberschneidung hinweisen.
Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt, die Liste der einführenden Literatur um Titel aus der internationalen klinisch-psychologischen Literatur zu ergänzen.	Die Liste der Einführungsliteratur wird überarbeitet bzw. ergänzt. Wir werden uns zu diesem Zweck mit den Dozenten/innen unserer Weiterbildung austauschen und gemeinsam eine erweiterte Literaturliste erstellen, die den Weiterzubildenden zu Beginn der Weiterbildung abgegeben wird.
Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt für alle Einheiten 45 Minuten zu hinterlegen und somit auch transparent zu machen, für welche Weiterbildungsteile mehr als die gesetzlichen Mindestanforderungen verlangt werden.	Wir werden zuhänden aller Dozenten/innen, Supervisoren/innen und Selbsterfahrungstherapeuten/innen die Einheiten ab Herbst 2017 auf 45 Minuten festlegen. (Die Uneinheitlichkeit kam dadurch zustande, dass für die Weiterzubildenden, die ihre Weiterbildung vor PsyG absolvieren (letzte Abschlussmöglichkeit nach ‚alten‘ Regelungen ist Oktober 2017) von der FSP aus eine Einheit 50 Min. betrug für Einzel-, Kleingruppensupervision und Einzelselbsterfahrung und 90 Min. für Gruppenselbsterfahrung. Die Kurslektionen waren immer schon auf 45 Min./Einheit festgelegt.)
Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt, die Definition der Selbsterfahrung im Studienplan gemäss den gegebenen Empfehlungen zu überarbeiten.	Die Definition der Selbsterfahrung wird im Studienplan gemäss den Empfehlungen der Expertenkommission überarbeitet: Der Satz ‚Soweit ein Therapeut selbst unter erheblichen psychischen Störungen oder Problemen leidet‘ wird gestrichen. Der Satz: ‚In der Selbsterfahrung sollen die Therapeuten in Ausbildung die Therapiesituation und den therapeutischen Prozess aus der Patientenperspektive erfahren und sehen lernen‘ wird wie gemäss Empfehlung umformuliert: ‚In der Selbsterfahrung sollen die Therapeuten in Weiterbildung unter anderem lernen, sich in die Therapieprozesse in der Patienten-Perspektive hineinzuversetzen und daraus angemessene Schlussfolgerungen für ihr Verhalten zu ziehen.‘
Empfehlung 8: Die Expertenkommission empfiehlt zu überprüfen, inwieweit eine Koordinationsstelle eingerichtet werden könnte, die Ansprechstelle für mögliche Probleme beim Zusammenspiel zwischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Supervisorinnen und Supervisoren, Weiterzubildenden und Weiterbildungseinrichtung ist.	Diese Empfehlung wird in der Instituts-/und Weiterbildungsleitung diskutiert. Aus Gründen der personellen und finanziellen Mittel ist es vermutlich utopisch, eine eigene ‚Koordinationsstelle‘ einzurichten. Doch nehmen wir diese Empfehlung gern in dem Sinne auf, dass wir – wie in Einzelfällen bereits durchgeführt – eine Ansprechperson bestimmen und uns generell überlegen, wie der Austausch Institutionen/Arbeitgeber-Weiterzubildende-Weiterbildungseinrichtung gestaltet werden kann.



<p>Empfehlung 9: Die Expertenkommission empfiehlt klare Datenschutzvorgaben bei der Aufnahme und Aufbewahrung der geforderten Video- oder Tonaufnahmen in der klinischen Praxis zu definieren bzw. zu kommunizieren.</p>	<p>Wir werden zu den Anforderungen, dass in Supervision und Fallseminaren z.T. Video-/und Tonaufnahmen gezeigt werden sollen, Datenschutzvorgaben ergänzen (Orientierungshilfe wird dabei die von der Föderation Schweizer Psychologen FSP zusammengestellte Dokumentation ‚Merkblätter zum Datenschutz‘ sein zu <i>Patientendokumentation, Berufsgeheimnis, Leitfaden für die Bearbeitung von Personendaten im medizinischen Bereich</i> (Bundesverwaltung: eidgen. Datenschutz und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB). Die Vorgaben sollen Weiterzubildenden abgegeben werden, so dass sie diese auch an die Institutionen, in denen sie während der Zeit der Weiterbildung arbeiten, weiterleiten können.</p>
<p>Empfehlung 10: Die Expertenkommission empfiehlt der Institutsleitung, die Bewertung der Fallberichte nicht ausschliesslich den Dozentinnen und Dozenten zu überlassen, sondern zumindest die Letztverantwortung zu übernehmen.</p>	<p>Die jetzige Regelung ist so, dass ein Mitglied der Weiterbildungsleitung alle Fallberichte zusätzlich prüft, die von ‚externen‘ Supervisoren und Supervisoren mit Spezialgebiet bewertet und testiert werden, um zu gewährleisten, dass die Fallberichte den Anforderungen der Weiterbildung gerecht werden. Dass aber die Weiterbildungsleitung <i>alle</i> Fallbericht (d.h. pro Weiterbildungsjahrgang mind. 20 x 7 = 140 Berichte) prüft, ist aus Kapazitätsgründen nicht realistisch. Doch werden wir – gemeinsam mit den Supervisoren – prüfen, wie ein Austausch gestaltet werden könnte, so dass gewährleistet ist, dass die Fallberichte alle den gleichen Massstäben entsprechen.</p>
<p>Empfehlung 11: Die Expertenkommission empfiehlt zu überprüfen, inwieweit die 10 Fälle, die eine Prüfungsleistung darstellen, vom Institut archiviert werden sollen.</p>	<p>Die Archivierung von Prüfungen durch die Weiterbildungsorganisation leuchtet uns grundsätzlich ein und wird für die schriftlichen Prüfungen ‚Wissen und Können‘ auch so gehandhabt. Wir werden die Archivierung von Fallberichten diskutieren, können allerdings bereits jetzt feststellen, dass das ein Problem bzgl. Archivraumkapazität (pro Weiterbildungsjahrgang mind. 140 Berichte) darstellt. Ebenso fraglich ist der Fotokopier-/Papieraufwand. (Aus diesem Grund hatten wir das Testatblatt, auf dem sämtliche Fallberichte ein zweites Mal testiert werden müssen, eingeführt).</p>
<p>Empfehlung 12: Die Expertenkommission empfiehlt zu überprüfen, inwieweit eine Abschlussevaluierung aktiver durch die Leitung des Instituts implementiert werden könnte (z.B. in Form der Kontrolle einzelner Fallberichte durch die Institutsleitung oder einer mündlichen Prüfung im Sinne einer Disputation von Fallberichten, was einen engen Bezug zur letzten Ausbildungsphase der Teilnehmenden hätte).</p>	<p>Diese Empfehlung kann im Zusammenhang mit der Empfehlung 10 diskutiert werden. Wir werden verschiedene Möglichkeiten in Betracht ziehen. In früheren Jahren wurden nur zwei Fallvorstellungen im Fallseminar gefordert, dafür eine Disputation eines Fallberichtes in einem sog. Fallkolloquium. Aus verschiedenen Gründen entschieden wir uns, anstelle dieser Disputation die Fallseminare neu zu gestalten, drei statt zwei Fallvorstellungen und die Anforderung, dass die drei Fälle in verschiedenen Therapiephasen (Anfang-Mitte-Ende) vorgestellt</p>



	werden sollen. Wir haben damit gute Erfahrungen gemacht, werden aber trotzdem eine zusätzliche Abschlussevaluierung diskutieren.
Empfehlung 13: <i>Die Expertenkommission empfiehlt dem Institut zu prüfen, welche Möglichkeiten der Evaluation der Selbsterfahrung jenseits einer schriftlichen Befragung zur Identifizierung von Verbesserungsmassnahmen infrage kommen.</i>	Die Diskussion der Evaluation der Selbsterfahrung ist seit Jahren ein Thema, zu dem wir leider bisher noch keine befriedigende Lösung gefunden haben, weder in der Literatur noch im Austausch mit anderen Weiterbildungsanbietern. Wir möchten aber unbedingt diese Frage weiterverfolgen und im Austausch bleiben mit Fachkollegen/innen.
Empfehlung 14: <i>Die Expertenkommission empfiehlt dem Institut, das Qualitätssicherungsverfahren bezogen auf den Weiterbildungsgang differenzierter und klarer zu regeln und transparent darzustellen und zu dokumentieren.</i>	Die Anregung, das Qualitätsversicherungsverfahren explizit zu regeln und zu dokumentieren, nehmen wir gern auf.
Auflagen	Kommentar / Massnahmen
Auflage 1: <i>In einer gemeinsamen Bemühung von Institutsleitung und Dozierenden sind das Selbstverständnis und die Grundprinzipien der Weiterbildung in ein kohärentes Leitbild zu überführen. Im Leitbild ist dabei expliziter Bezug auf die Identität der Weiterbildung mit den Schwerpunkten ‚kognitiv-behavioral‘ und ‚interpersonale Ausrichtung‘, sowie dem ‚Grundkonzept der Wirkfaktorenorientierung nach Grawe‘ zu nehmen. Aufbauend auf dem Leitbild und den genannten Schwerpunkten sollten die Ziele der Weiterbildung umfassend und in möglichst konkreter Form vorgestellt werden.</i>	Der Studienplan soll ergänzt werden durch ein klares Leitbild, das das Rahmenmodell, die wesentlichen Grundkonzepte (Stichworte dazu: wissenschaftliche Orientierung, Konsistenztheorie, Wirkfaktoren) darstellt und in dem die Schwerpunkte ‚kognitiv-behavioral‘ und ‚interpersonal‘ begründet sind. Daraus abgeleitet sollen die Ziele der Weiterbildung konkreter formuliert werden. (Entwürfe davon sind vorhanden und werden bei Präsentationen der Weiterbildung und der Grundkonzepte bereits verwendet, wurden allerdings nie explizit im Studienplan publiziert.)
Auflage 2: <i>In die zu veröffentlichende Kostenübersicht sind die geschätzten Kosten für die Selbsterfahrung mit aufzunehmen.</i>	Die Kostenübersicht im Studienplan (auch publiziert auf der Homepage) wird überarbeitet und ergänzt mit den ungefähren Kosten der Selbsterfahrung. Eine solche Übersicht existiert bereits intern und wurde bei Präsentationen unserer Weiterbildung bereits verwendet. (Dass die Kosten der Selbsterfahrung bisher nicht aufgeführt wurden hat den Grund, dass bei der ‚alten‘ Anforderung von 200 Einheiten Selbsterfahrung die Kosten - je nachdem, wie der einzelne Weiterzubildende die Selbsterfahrung unterteilte in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung - erheblich variieren konnte.)
Auflage 3: <i>Die Themen der Berufsethik und der Berufspflichten, die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit Psychotherapie und Grundkenntnisse über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen sind in das Curriculum aufzunehmen.</i>	Wie bereits im Selbstevaluationsbericht angemerkt, ist uns bewusst, dass diese Themen ausdrücklich als Kurse in das Curriculum zu integrieren sind. Da unsere Anforderungen an Wissen und Können mit 636 Lektionen bereits erheblich über den Anforderungen nach PsyG liegen, werden wir diskutieren, wo es ‚Luft‘ für zusätzliche Kurse geben kann. Auch werden wir uns – im Austausch mit Fachkollegen/innen – auf die Suche nach für diese Themen geeignete Dozenten/innen machen, die



	unseren Anforderungen an Dozenten/innen unserer Weiterbildung gerecht werden.
Auflage 4: Die regelmässige Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner ist als Selbstverpflichtung vertraglich zu regeln.	Die Verpflichtung zur Fortbildung werden wir in die Honorarverträgen mit den Dozenten/innen aufnehmen. Diese Auflage führt auch dazu, dass wir diese Verpflichtung zur regelmässigen Fortbildung mit den Supervisoren/innen und Selbsterfahrungstherapeuten/innen regeln werden.
Auflage 5: Die systematische Einbindung der ehemaligen Absolventinnen und Absolventen in strukturierter Form ist in das Qualitätssicherungssystem des Klaus-Grawe-Instituts zu integrieren.	Diese Auflage wird für uns eine grosse Herausforderung: wir werden uns – im Austausch mit Fachkollegen/innen aus anderen Weiterbildungen, die ggf. bereits Erfahrungen damit gesammelt haben - auf die Suche machen nach einer geeigneten Form der Befragung und Auswertung der ehemaligen Absolventen/innen der Weiterbildung. Eine solche Befragung bedeutet auch – wie wir aus Follow-up-Untersuchungen von Patienten wissen – ein beträchtlicher (und bisweilen frustrierender) administrativer Aufwand, da es schwierig ist, bezüglich Kontaktdaten von ehemaligen Absolventen/innen auf dem Laufenden zu bleiben und oft die Rücklaufquoten nicht besonders hoch sind. Wir werden versuchen, in dieser Frage eine Lösung zu finden.



AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

